

Gesetz vom über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland
(Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. ElWG 2006)

Der Landtag hat in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2005, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen, Verweisungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

2. Hauptstück Erzeugungsanlagen

1. Abschnitt Genehmigungsverfahren

- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Antragsunterlagen
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 9 Nachbarinnen, Nachbarn
- § 10 Parteien
- § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 12 Erteilung der Genehmigung
- § 13 Betriebsleitung
- § 14 Betriebsgenehmigung, Probetrieb
- § 15 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen
- § 16 Nachträgliche Vorschriften
- § 17 Überwachung
- § 18 Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen
- § 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen
- § 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage
- § 23 Enteignung

3. Hauptstück
Betrieb von Netzen, Regelzonen

1. Abschnitt
Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

- § 24 geregelter Netzzugang
- § 25 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
- § 26 Verweigerung des Netzzugangs
- § 27 Allgemeine Netzbedingungen
- § 28 Lastprofile, Kosten des Netzanschlusses
- § 29 Technische Betriebsleiterin, technischer Betriebsleiter
- § 30 Versorgung über Direktleitungen, Aufrechterhaltung der Leistung
- § 31 Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen

2. Abschnitt
Betreiber von Verteilernetzen

- § 32 Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 33 Recht zum Netzanschluss
- § 34 Allgemeine Anschlusspflicht

3. Abschnitt
Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen

- § 35 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber
- § 36 Anschlusspflicht
- § 37 Regelzonen, Aufgaben

4. Hauptstück
Netzzugangsberechtigte, Stromhändler

- § 38 Rechte der Kundinnen und Kunden
- § 39 Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Untersagung
- § 40 Netzzugangsberechtigte

5. Hauptstück
Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

1. Abschnitt
Bilanzgruppen

- § 41 Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen
- § 42 Allgemeine Bedingungen

2. Abschnitt
Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

- § 43 Bilanzgruppenverantwortliche
- § 44 Widerruf der Genehmigung, Erlöschen
- § 45 Bilanzgruppenkoordinator

6. Hauptstück
Ausübungsvoraussetzungen für Netze

1. Abschnitt
Übertragungsnetze, Regelzonenführer

- § 46 Voraussetzungen, Feststellungsverfahren

2. Abschnitt
Verteilernetze

- § 47 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
- § 48 Besondere Konzessionsvoraussetzungen
- § 49 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte
- § 50 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
- § 51 Ausübung
- § 52 Geschäftsführerin, Geschäftsführer
- § 53 Pächterin, Pächter
- § 54 Fortbetriebsrechte
- § 55 Ausübung der Fortbetriebsrechte
- § 56 Endigung der Konzession
- § 57 Entziehung der Konzession
- § 58 Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes

7. Hauptstück
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

1. Abschnitt
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung

- § 59 Verfahren
- § 60 Veröffentlichung

2. Abschnitt
Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

- § 61 Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 62 Auskunftspflicht
- § 63 Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 64 Strafbestimmungen

8. Hauptstück
Ökofonds, Burgenländischer Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht

- § 65 Einrichtung und Verwaltung eines Ökofonds
- § 66 Burgenländischer Elektrizitätsbeirat
- § 67 Berichtspflichten, Umgesetzte EG-Richtlinien

9. Hauptstück
Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 68 Übergangsbestimmungen
- § 69 Schlussbestimmungen

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

- (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.
- (2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
- (3) Ziel dieses Gesetzes ist es,
 1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zu schaffen,
 3. die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten,
 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen,
 5. den hohen Anteil erneuerbarer Energieträger in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
 6. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen und
 7. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie möglichst effizient einzusetzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Verweisungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck
 1. "Ausgleichsenergie" die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
 2. "Betriebsstätte" jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
 3. "Bilanzgruppe" die Zusammenfassung von Stromhändlern, Lieferanten sowie Kundinnen und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

4. "Bilanzgruppenkoordinator" eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
5. "Bilanzgruppenverantwortlicher" eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
6. "Direktleitung" eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
7. "Einspeiser" einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
8. "Elektrizitätsunternehmen" eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucherinnen und Endverbraucher;
9. "Endverbraucherin oder Endverbraucher" eine Kundin oder einen Kunden, die oder der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
10. "Engpassleistung" die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
11. "Entnehmerin oder Entnehmer" eine Endverbraucherin bzw. einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, die oder der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
12. "erneuerbare Energieträger" nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
13. "Erzeuger" ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie erzeugt;
14. "Erzeugung" die Produktion von elektrischer Energie;
15. "Erzeugungsanlage" eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
16. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
17. "Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen" eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
18. "Haushaltskundinnen oder Haushaltskunden" Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
19. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
20. "Konzernunternehmen" ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
21. "hocheffiziente KWK-Anlage" eine KWK-Anlage, die den in Anhang II der KWK-Richtlinie festgelegten Kriterien entspricht;
22. "horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder

Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereiches ausübt;“

23. “Kraftwärmekopplungsanlage“ (KWK-Anlage) eine Erzeugungsanlage, in der gleichzeitig Nutzwärme (thermische Energie), elektrische Energie und/oder mechanische Energie in einem Prozess mit den in Anhang I der KWK-Richtlinie angeführten KWK-Technologien erzeugt wird;
24. “Kundin oder Kunde“ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
25. “Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
26. “Lieferant“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
27. “MarktregeIn“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
28. “Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage einer oder eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches der oder des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;
29. “Netzanschlusspunkt“ die technisch geeignete und für die Netzzugangsberechtigte oder den Netzzugangsberechtigten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich günstigste Stelle für die Herstellung des Anschlusses an das bestehende Netz, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
30. “Netzbenutzerin oder Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
31. “Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
32. “Netzbetreiber“ ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
33. “Netzebene“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
34. “Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
35. “Netzzugangsberechtigte oder Netzzugangsberechtigter“ eine Kundin bzw. einen Kunden oder einen Erzeuger;
36. “Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einer oder einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und – falls erforderlich – den Netzanschluss regelt;
38. “Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
39. “Netz“ ein Netz eines Netzbetreibers, das der Versorgung Dritter dient;
40. “Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
41. “Ökostromanlage“ eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern elektrische Energie erzeugt und als solche nach dem Ökostromgesetz anerkannt ist;
42. “Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

43. "Regelzonenführer" einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
44. "standardisiertes Lastprofil" ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmerinnen- bzw. Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
45. "Stromhändler" ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
46. "Systembetreiber" einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
47. "Übertragung" den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden;
48. "Übertragungsnetzbetreiber" ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber im Burgenland ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
49. "Übertragungsnetz" ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
50. "unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber" einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;
51. "Verbindungsleitung" eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
52. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
53. "Versorgung" den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kundinnen und Kunden;
54. "Verteilung" den Transport von elektrischer Energie über Verteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie;
55. "Verteilernetzbetreiber" ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
56. "vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt.

- (2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:
1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2003,
 2. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG): BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2005,
 3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung BGBl. I Nr.99/2006,
 4. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994): BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 84/2006,
 5. Handelsgesetzbuch (HGB): dRGBl. S. 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.103/2006,
 6. Kartellgesetz 2005: BGBl. I Nr.61,
 7. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 105/2006,
 8. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000): BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2005,
 9. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2004 (VfGH),
 10. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002): BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2005.
- (3) Verweisungen auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sind in folgender Fassung zu verstehen:
1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003 S. 37,
 2. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998 S. 18,
 3. KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21. Feber 2004 S. 50.

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:
1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzzugangsberechtigten,
 2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzzugangsberechtigten über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht) nach Maßgabe dieses Gesetzes,
 3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur,
 4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

- (2) Elektrizitätsunternehmen, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zählt, wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt, Haushaltskundinnen und Haushaltskunden unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 mit elektrischer Energie zu versorgen (Grundversorgung).
- (3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

§ 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kundinnen- bzw. kunden- sowie wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

2. Hauptstück Erzeugungsanlagen

1. Abschnitt Genehmigungsverfahren

§ 5 Genehmigungspflicht

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 20 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).
- (2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem 2. Hauptstück.
- (3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.
- (4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem 2. Hauptstück, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der

Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

- (6) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zur Genehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

§ 6

Antragsunterlagen

- (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen, erstellt von nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu Befugten, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Engpassleistung und Spannung; Pläne über die Ausführung,
 2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
 3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
 4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke,
 - a) auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll - einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger - und
 - b) die unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzen und die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, wenn diese Eigentümerinnen und Eigentümer Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 2002 sind, Name und Anschrift der jeweiligen Vertretung der Eigentümergemeinschaft (§ 18 WEG 2002),
 5. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Erzeugungsanlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist,
 6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
 7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
 8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1,
 9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,

10. eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangenden Energien effizient genutzt und auf welche Art und Weise Rückstände verwertet, gelagert oder entsorgt werden sollen,
 11. Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage,
 12. ein Verzeichnis der unmittelbar angrenzenden Gemeinden bei Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW und Ausschnitte aus den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen dieser Gemeinden, wenn eine Erzeugungsanlage Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen dieser Gemeinden haben kann,
 13. der Nachweis des Eigentums an den Grundstücken, die von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sollen oder, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht Antragstellerin oder Antragsteller ist, die Zustimmungserklärung dieser Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, soweit sie erlangt werden konnten.
- (3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, wenn diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Sie kann die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren erforderlich sind.
- (4) Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

§ 7 Vereinfachtes Verfahren

- (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage
1. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmt ist oder
 2. eine Engpassleistung von höchstens 250 kW ausweist oder
 3. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in elektrische Energie umwandelt und die Gesamtfläche der Solarzellen nicht mehr als 500 m² beträgt,
- so hat - sofern das Errichten oder der Betrieb im vorgesehenen Standort durch landesrechtliche Vorschriften nicht verboten ist - die Behörde das Projekt durch Anschlag an der Amtstafel in der Standortgemeinde mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Standortgemeinde zur Einsichtnahme aufliegen und dass Nachbarinnen und Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht Gebrauch machen können, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 gegen die Erzeugungsanlage bei der Behörde zu erheben; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarinnen und Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. § 14 gilt sinngemäß. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

- (2) Den
1. Eigentümerinnen und Eigentümern der unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen,
 2. im § 8 Abs. 4 genannten Netzbetreibern und
 3. im § 10 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 genannten Personen
- ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. § 8 Abs. 1 vierter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Genehmigungspflichtige Änderungen einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.

§ 8
Genehmigungsverfahren,
Anhörungsrechte

- (1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn sind durch Anschlag an der Amtstafel in der Standortgemeinde und - falls eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW auch Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen unmittelbar angrenzender Gemeinden haben kann - auch durch Anschlag an der Amtstafel in diesen Gemeinden bekannt zu geben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzenden Grundstücke, die im Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, und die im § 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 genannten Personen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 2002 sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben der Vertretung der Eigentümergemeinschaft (§ 18 WEG 2002) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern unverzüglich z.B. durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.
- (2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarinnen und Nachbarn die Teilnahme am Augenschein nur mit Zustimmung der Genehmigungswerberin oder des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteihör zu wahren.
- (3) Werden von Nachbarinnen oder Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung festzuhalten. Im Übrigen ist die Nachbarin oder der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

- (4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.
- (5) Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.
- (6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 9 Nachbarinnen, Nachbarn

- (1) Nachbarinnen und Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarinnen und Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarinnen und Nachbarn gelten jedoch die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
- (2) Als Nachbarinnen und Nachbarn sind auch die im Abs. 1 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarinnen und Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

§ 10 Parteien

- (1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:
 1. die Genehmigungswerberin und der Genehmigungswerber,
 2. alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten,
 3. die Nachbarinnen und Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,
 4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nach Maßgabe des § 3 des Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002.
- (2) Die im Abs. 1 Z 2 bis 3 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen
 1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage,
 2. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen und Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
 3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
 5. der Standort geeignet ist.
- (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
- (3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
- (4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.
- (2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber vor Baubeginn eine geeignete Bauführerin oder einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Die bestellte Bauführerin oder der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.
- (3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

- (4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.
- (5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.
- (6) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.
- (7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag einer oder eines Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.
- (9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.
- (10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 13
Betriebsleitung

- (1) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Erzeugungsanlage fachlich nicht befähigt ist, den Betrieb zu leiten und zu überwachen, hat sie die Betreiberin oder den Betreiber mit Bescheid aufzufordern, binnen angemessener Frist für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zu bestellen, die oder der verlässlich und fachlich befähigt sein muss. § 47 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. Die bestellte Betriebsleiterin oder der bestellte Betriebsleiter ist der Behörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekannt zu geben.
- (2) Die fachliche Befähigung ist anzunehmen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass die vorgesehene Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die erforderlich sind, um die Anlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen zu leiten und zu überwachen.
- (3) Ein Wechsel in der Person der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters ist von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Behörde hat zu prüfen, ob die bestellte Betriebsleiterin oder der bestellte Betriebsleiter verlässlich ist und die fachliche Befähigung besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.
- (5) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht entsprochen oder wird festgestellt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter nicht verlässlich oder fachlich befähigt ist, hat die Behörde mit Bescheid den Betrieb zu untersagen. Liegen die Voraussetzungen für die Untersagung nicht mehr vor, hat die Behörde den Untersagungsbescheid zu widerrufen.

§ 14
Betriebsgenehmigung,
Probetrieb

- (1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1) anordnen, dass die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen oder Aufträgen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen oder Aufträge erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Aufträgen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung bzw. auf Betriebsgenehmigung ist vor Ablauf des befristeten Probetriebes zu

stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

- (2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen oder Aufträge vorgeschrieben werden. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben außer dem Genehmigungswerber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß §§ 7 oder 8 aufrecht geblieben ist.
- (4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen oder Aufträge erfüllt sind. Weicht das ausgeführte Vorhaben von der Errichtungsgenehmigung ab und stellt diese Abweichung keine wesentliche Änderung dar, so ist die Betriebsgenehmigung im Umfang der vorgenommenen Änderungen zu erteilen.

§ 15

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen

- (1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.
- (2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.
- (3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

§ 16

Nachträgliche Vorschriften

- (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen

anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

- (2) Zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zu Gunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.
- (3) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 4 auf Antrag einer Nachbarin oder eines Nachbarn einzuleiten.
- (4) Die Nachbarin oder der Nachbar muss in ihrem bzw. seinem Antrag gemäß Abs. 3
 1. glaubhaft machen, dass sie oder er als Nachbarin bzw. Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und
 2. nachweisen, dass sie oder er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbarin oder Nachbar im Sinne des § 9 Abs. 1 oder 2 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt die Nachbarin oder der Nachbar Parteistellung.
- (5) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.
- (6) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und 3 bedürfen, gelten die Abs. 1, 3 bis 5 und 7 sinngemäß.
- (7) Die Nachbarin oder der Nachbar ist nicht gemäß § 76 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund ihres oder seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.
- (8) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Erzeugungsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, ein Sanierungskonzept für die Erzeugungsanlage zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 5 Abs. 5 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

- (9) Die vorstehenden Absätze gelten auch sinngemäß für Erzeugungsanlagen, die dem § 7 unterliegen. Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben – sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt – außer der Betreiberin oder dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

§ 17 Überwachung

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach dem 2. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach dem 2. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.
- (2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker, gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage - sofern sie oder er geeignet und fachkundig ist - und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.
- (3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.
- (4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn
1. er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, ABl. Nr. L 114 vom 24. April 2001 S. 1, über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
 2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und

3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Erzeugungsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Erzeugungsanlage geltenden Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.
- (6) Die Behörde kann zum Zwecke der Überwachung jederzeit Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. § 12 Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 18
Auflassung, Unterbrechung,
Vorkehrungen

- (1) Beabsichtigt die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung oder die Unterbrechung des Betriebes seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat sie oder er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu treffen.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Erzeugungsanlage hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen. Sie oder er hat die Betriebsunterbrechung und ihre bzw. seine Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.
- (3) Reichen die von der Betreiberin oder vom Betreiber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 umschriebenen Interessen bei Auflassung zu gewährleisten oder hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die ehemalige Betreiberin oder der ehemalige Betreiber die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat die Behörde ihr oder ihm die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Im Falle der Auflassung einer Windkraftanlage hat sie jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Teile anzuordnen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber nicht feststellbar, ist sie oder er zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht im Stande oder kann sie oder er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag jenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu erteilen, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist.
- (4) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage oder der Eigentümerinnen oder der Eigentümer, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist, wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.
- (5) Der Behörde ist anzuzeigen, dass die gemäß Abs. 2 angezeigten oder die von der Behörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen worden sind.
- (6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im Abs. 3 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Genehmigung.

§ 19

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn
 1. die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
 2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
 3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
 4. der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist,
 5. das Sanierungskonzept nach § 16 Abs. 8 nicht rechtzeitig eingebracht wird oder
 6. die Auflassung gemäß § 18 Abs. 6 beendet ist.
- (2) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages angemessen zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.
- (3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 ist mit Bescheid festzustellen. § 18 gilt sinngemäß.

§ 20

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

- (1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

§ 21

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen oder Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage oder eine nicht genehmigte wesentliche Änderung verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarinnen oder Nachbarn abzustellen,

hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage, der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

- (2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 22

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

- (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.
- (2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.
- (3) In der Genehmigung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.
- (4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat die oder der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.
- (5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

- (6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
- (7) Die oder der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die oder der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubigerinnen oder Hypothekargläubiger - und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 23 Abs. 5 sinngemäß.

§ 23 Enteignung

- (1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage im öffentlichen Interesse liegt, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Inhaberin bzw. dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zu Stande kommt und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.
- (2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Katastralgemeindenummer und die Einlagezahl, die Eigentümerin oder der Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen. Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, ist im Antrag auch die oder der Bergbauberechtigte anzuführen.
- (3) Die Enteignung kann umfassen:
 1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen oder
 2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
 3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
- (4) Von der Enteignung nach Abs. 3 Z 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 3 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

- (5) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:
1. Die Enteignungsgegnerin oder der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche von der Enteignungswerberin oder vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für die Eigentümerin oder den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen der Eigentümerin oder des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
 2. Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung.
 3. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
 4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Zustellung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 3) die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim Landesgericht Eisenstadt begehren. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
 5. Auf Antrag der oder des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschädigung eine in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese der oder dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z 3. Z 4 gilt sinngemäß.

3. Hauptstück Betrieb von Netzen, Regelzonen

1. Abschnitt Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 24 Geregelter Netzzugang

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen (Allgemeine Bedingungen für Netznutzung und Netzbetrieb) und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.

- (2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der jeweils bestimmten Systemnutzungstarife einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, die Nutzung der Netze zu begehren.

§ 25

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren, sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmte, entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der Gemeinschaft dem nicht entgegen stehen:

1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,
2. Transporte zur Belieferung von Kundinnen und Kunden aus Ökostromanlagen,
3. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.

§ 26

Verweigerung des Netzzugangs

- (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:
1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),
 2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
 3. wenn die oder der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem sie oder er nicht als solcher genannt ist, oder
 4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.
- (2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung der oder dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.
- (3) Hat ein Netzbetreiber wegen mangelnder Netzkapazitäten den Netzzugang verweigert, so hat er auf schriftliches Verlangen eines Netzzugangsberechtigten auch bekannt zu geben, welche konkreten Maßnahmen zum Ausbau des Netzes im einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang durchzuführen, und aus welchen Gründen diese noch nicht erfolgt sind. Für diese Begründung kann der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn er die Netzzugangsberechtigte oder den Netzzugangsberechtigten auf die Entstehung von Kosten zuvor ausdrücklich hingewiesen hat.
- (4) Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzugangs entscheidet die Energie-Control Kommission. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die ordentlichen Gerichte.

- (5) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung sind diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die in jenem Land gelten, in dem diejenige Person, die einen Antrag gemäß § 20 Abs. 2 ElWOG stellt, ihren Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.

§ 27

Allgemeine Netzbedingungen

- (1) Die Allgemeinen Netzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Ausgenommen von der Genehmigung sind Normen und Regelwerke der Technik.
- (2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass
1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
 5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
 6. sie Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
 7. sie klar und übersichtlich gefasst sind,
 8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
- (3) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:
1. die Rechte und die Pflichten der Netzbetreiber und der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer,
 2. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen,
 3. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Verbrauch elektrischer Energie durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist,
 4. die Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen,
 5. die Grundsätze der Fahrplanerstellung,
 6. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind,
 7. die den einzelnen Netzbenutzerinnen und Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,

8. sonstige Marktregeln, die sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 28, 32, 35, 37, 40, 41, 45 ergeben, wobei insbesondere die Vorgangsweise bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung festzulegen ist.
- (4) In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden. Die Energie-Control Kommission hat das Recht, die Verbindlicherklärung von Normen oder Regelwerken der Technik mit Bescheid oder Verordnung zu untersagen, wenn diese den in Abs. 2 oder 3 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen.
- (5) Die Netzbetreiber einer Regelzone haben ihre Allgemeinen Netzbedingungen aufeinander abzustimmen.
- (6) Die in Ausführung der im Abs. 2 Z 4 und 5 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Informationsrichtlinie mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.

§ 28
Lastprofile,
Kosten des Netzanschlusses

- (1) Für jene Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 6 und 7 EIWOG angeschlossen sind und weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 KW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern standardisierte Lastprofile zu erstellen, wobei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) der standardisierten Profile zu bestimmen ist.
- (2) Für Einspeiserinnen und Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 KW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.
- (3) Die standardisierten Lastprofile sind innerhalb einer Regelzone aufeinander abzustimmen und durch die Netzbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971 in der jeweils geltenden Fassung, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife und Netzbereitstellungsentgelte bleiben unberührt.
- (5) Der Netzbetreiber hat den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen einen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlussarbeiten vorzulegen.

§ 29

Technische Betriebsleiterin, technischer Betriebsleiter

- (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 47 Abs. 3 Z 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 47 Abs. 10 gilt sinngemäß.
- (3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen des nach der GewO 1994 für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.
- (4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn
 1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass die vorgesehene Betriebsleiterin oder der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
 2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.Die Wirtschaftskammer Burgenland ist vor Erteilung der Nachsicht zu hören.
- (5) Die Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.
- (6) Scheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter bestellt werden.

§ 30

Versorgung über Direktleitungen, Aufrechterhaltung der Leistung

- (1) Netzbetreiber sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über Direktleitungen zu versorgen.

- (2) Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherten Leistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn die Netzbutzerin oder der Netzbutzer ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen gröblich verletzt oder wenn unerlässliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschluss- oder Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Leistungen erforderlich ist. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Leistungsunterbrechungen sind die Netzbutzer rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

§ 31

Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen

- (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen hocheffiziente KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen, wobei eine Abwicklungsstelle herangezogen werden kann. Der Betreiber der KWK-Anlage hat mit dem Verlangen die zur Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Daten, bestätigt durch eine fachlich geeignete Person im Sinne des § 17 Abs. 2, dem Netzbetreiber vorzulegen, soweit diese Daten dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:
1. die Menge an elektrischer Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß Anhang II der KWK-Richtlinie,
 2. den unteren Heizwert des jeweiligen Primärenergieträgers, über die Nutzung der zusammen mit der elektrischen Energie erzeugten Wärme,
 3. Ort und Zeitraum der Erzeugung, die Engpassleistung,
 4. die Primärenergieeinsparung, die gemäß Anhang III der KWK-Richtlinie auf der Grundlage der im Art. 4 Abs. 1 der KWK-Richtlinie genannten, von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.
- (3) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.
- (4) Betreiberinnen und Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen, Stromhändler und sonstige Lieferanten, die elektrische Energie aus diesen Anlagen einem Dritten veräußern, sind über Verlangen dieses Dritten verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos (ohne Transaktionskosten) und nachweislich diesem Dritten zu überlassen.
- (5) Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.

- (6) Die Behörde hat über Antrag festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 5 vorliegen.

2. Abschnitt Betreiber von Verteilernetzen

§ 32 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

- (1) Zusätzlich zu den im 1. Abschnitt festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,
1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
 2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung zu befriedigen,
 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
 4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
 5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
 6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
 7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
 8. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
 9. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 ElWOG bestimmten Systemnutzungstarife gemäß dem 7. Hauptstück zu veröffentlichen,
 10. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 7 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
 11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
 12. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen,
 13. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändler und sonstigen Lieferanten,
 14. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten, insbesondere in Form von Online-Daten (Echtzeitdaten) im für die Versorgungssicherheit erforderlichen Ausmaß an den

- Bilanzgruppenkoordinator, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,
15. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den Bilanzgruppenkoordinator,
 16. Engpässe im Verteilernetz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
 17. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Stromhändler-, Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel,
 18. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
 19. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und zur Einhebung allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc.,
 20. zur Zusammenarbeit mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,
 21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
 22. zur Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt des Verlangens nach Netzanschluss von Erzeugungsanlagen,
 23. wenn an das Netz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen sind, ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben,
 24. den Wechsel des Versorgers ohne gesondertes Entgelt zu ermöglichen.
- (2) Der Betreiber eines Verteilernetzes, an dessen Netz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Behörde eine Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen und alle Beschwerdefälle zu dokumentieren.
 - (3) Das Gleichbehandlungsprogramm ist auf Verlangen der Behörde zu ändern, wenn durch die im Gleichbehandlungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen ein Ausschluss diskriminierenden Verhaltens oder eine ausreichende Überwachung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 33

Recht zum Netzanschluss

- (1) Verteilernetzbetreiber haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.

- (2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll oder die als Erzeuger elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.

§ 34

Allgemeine Anschlusspflicht

- (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.
- (2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:
1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
 2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll und
 3. gegenüber Erzeugern, die elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.
- (3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.
- (4) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzzugangsberechtigten aus dem Vertrag über die Regelung des Netzanschlusses ergeben, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

3. Abschnitt

Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen

§ 35

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Zusätzlich zu den im 1. Abschnitt festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,
1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
 2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Übertragungsnetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Übertragung zu befriedigen,
 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
 4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 37 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
 5. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
 6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,

7. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
 8. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
 9. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
 10. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch den Netzbetreiber vorgesehen ist, Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
 11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
 12. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten, insbesondere in Form von Online-Daten (Echtzeitdaten), an betroffene Netzbetreiber und an den Bilanzgruppenkoordinator,
 13. Engpässe im Übertragungsnetz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
 14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
 15. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und Einhebung allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc.,
 16. zur Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt des Verlangens nach Netzanschluss von Erzeugungsanlagen,
 17. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.
- (2) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Behörde eine Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen und alle Beschwerdefälle zu dokumentieren.
- (3) Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf Verlangen der Behörde zu ändern.

§ 36 Anschlusspflicht

- (1) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Übertragungsnetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz mit Netzzugangsberechtigten abzuschließen, wenn ihnen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll und der Verteilernetzbetreiber technisch oder

wirtschaftlich nicht in der Lage ist, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Netzanschluss abzuschließen.

- (2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Übertragungsnetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Übertragungsnetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.
- (4) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Netzzugangsberechtigten aus dem Vertrag über die Regelung des Netzanschlusses ergeben, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

§ 37

Regelzonen, Aufgaben

- (1) Der vom Übertragungsnetz der Verbund Austrian Power Grid AG im Burgenland abgedeckte Netzbereich ist Bestandteil eines Regelzonenbereiches. Der Betreiber dieses Übertragungsnetzes ist auch Regelzonenführer (wird als Regelzonenführer benannt).
- (2) Zusätzlich zu den im § 35 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufgaben:
 1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann,
 2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen,
 3. die Organisation und den Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve des Bilanzgruppenkoordinators,
 4. die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Übertragungsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen,
 6. der Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben (Bieterkurve) des Bilanzgruppenkoordinators,
 7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,
 8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,
 9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
 10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,

11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
12. die Befolgung der Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators, wenn keine Angebote für die Ausgleichsenergie vorliegen,
13. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und dessen Anzeige an die Behörde (§§ 45, 68 Abs. 14).

4. Hauptstück
Netzzugangsberechtigte,
Stromhändler

§ 38
Rechte der Kundinnen und Kunden

- (1) Alle Kundinnen und Kunden sind berechtigt, mit Stromhändlern und sonstigen Lieferanten Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen Netzzugang zu begehren.
- (2) Stromhändler und sonstige Lieferanten können den Netzzugang im Namen ihrer Kundinnen und Kunden begehren.

§ 39
Pflichten der Stromhändler und
sonstigen Lieferanten,
Untersagung

- (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Kundinnen und Kunden im Burgenland beliefern, für die standardisierte Lastprofile erstellt werden müssen, sind verpflichtet, diese Liefertätigkeit auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen auszuüben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen.
- (2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltkundinnen und Haushaltkunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung von Haushaltkundinnen und Haushaltkunden mit elektrischer Energie (Standardtarif) in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu ihrem veröffentlichten Standardtarif jene Haushaltkundinnen und Haushaltkunden, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, sofern die Versorgung einer Haushaltkundin oder eines Haushaltkunden aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Zahlungsverzug, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Behörde kann einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucherinnen oder Endverbraucher beliefert, diese Tätigkeit untersagen, wenn er
 1. mindestens drei Mal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Ökostromgesetzes rechtmäßig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist oder

2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 47 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.
Von der Untersagung ist der Bilanzgruppenverantwortliche zu verständigen.

§ 40 Netzzugangsberechtigte

- (1) Netzzugangsberechtigte haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder unter Beachtung des 5. Hauptstückes eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.
- (2) Netzzugangsberechtigte sind verpflichtet,
 1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches an elektrischer Energie dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist,
 2. die technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung einzuhalten,
 3. Meldungen bei Stromhändler-, sonstigem Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten,
 4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind,
 5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß an den Netzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Regelzonenführer zu melden,
 6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen.
- (3) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Pflichten sind Erzeuger verpflichtet:
 1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen,
 2. Erzeugerfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen im erforderlichen Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden, sofern sich durch das Ökostromgesetz nicht anderes ergibt,
 3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und Netzbetreiber bei Teillieferungen.
- (4) Erzeuger sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

5. Hauptstück
Bilanzgruppen,
Bilanzgruppenverantwortliche,
Bilanzgruppenkoordinator

1. Abschnitt
Bilanzgruppen

§ 41

Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen

- (1) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung einer Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.
- (2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben - sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt - folgende Aufgaben:
 1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung dieser an den Bilanzgruppenkoordinator und den Regelzonenführer,
 2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Energie-Control GmbH zugewiesen wurden,
 3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke,
 4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmerinnen und Großabnehmern sowie Einspeiserinnen und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke,
 5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den Bilanzgruppenkoordinator,
 6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Regelzonenführer und die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.
- (3) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind - sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt - verpflichtet:
 1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen,
 2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen,
 3. entsprechend den Marktregeln Daten an den Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben,
 4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom Bilanzgruppenkoordinator in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt erfolgen,
 5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen,
 6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,
 7. Allgemeine Bedingungen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Abschluss von Verträgen mit Bilanzgruppenmitgliedern hat zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu erfolgen.

- (5) Für Bilanzgruppen zur Ermittlung der Netzverluste gelten nur die in Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 1 und 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten.
- (6) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe, den Stromhändler oder Lieferanten sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes vom Bilanzgruppenverantwortlichen der neuen Bilanzgruppe, dem neuen Stromhändler oder Lieferanten weiter zu geben.

§ 42

Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control GmbH. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist.
- (2) Die Allgemeinen Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Insbesondere sind sie unter Berücksichtigung der §§ 27 Abs. 3 Z 2 bis 8 sowie 41 Abs. 2 und 3 so zu gestalten, dass
 1. die Erfüllung der dem Bilanzgruppenverantwortlichen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen der Bilanzgruppenmitglieder mit den Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind.

2. Abschnitt

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

§ 43

Bilanzgruppenverantwortliche

- (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ausüben.
- (2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH. Ein Bilanzgruppenverantwortlicher, dem eine Genehmigung nach den Vorschriften eines anderen in Ausführung des ElWOG erlassenen Landesgesetzes erteilt worden ist, darf auch im Burgenland tätig werden.
- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:
 1. Vereinbarungen mit dem Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind,
 2. Nachweise über die Eintragung ins Firmenbuch (Firmenbuchauszug) und über den Sitz (Hauptwohnsitz),
 3. Nachweise, dass beim Antragsteller bzw. seinen nach außen vertretungsbefugten Organen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 47 Abs. 3 Z 1 lit. a und b und keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 47 Abs. 4 bis 8 vorliegen,

4. Nachweise, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist,
 5. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über ein Haftungskapital von mindestens € 50.000 z. B. in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung, verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der nach Z 1 vorzulegenden Vereinbarung.
- (4) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder in einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Erzeugung von elektrischer Energie oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen.
- (5) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Abs. 3 vorliegen. Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Energie-Control GmbH binnen zwei Monaten zu entscheiden, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher vorläufig auszuüben. Eine Untersagung der Tätigkeit erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 44.
- (6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Netzbetreiber, die eine Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste bilden. Die Einrichtung einer solchen Bilanzgruppe hat der Netzbetreiber der Energie-Control GmbH anzuzeigen.

§ 44

Widerruf der Genehmigung, Erlöschen

- (1) Die Energie-Control GmbH kann die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung widerrufen, wenn er
 1. seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung aufnimmt oder
 2. seine Tätigkeit länger als ein Monat nicht ausübt.
- (2) Die Energie-Control GmbH hat die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn
 1. der Genehmigungsbescheid gemäß § 43 Abs. 5 auf unrichtigen Angaben oder täuschenden Handlungen beruht,
 2. eine im § 43 Abs. 3 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt oder
 3. er zumindest drei Mal wegen Verletzung seiner Aufgaben und Pflichten (§ 41) rechtskräftig bestraft worden und der Widerruf im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder wenn der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird.

§ 45

Bilanzgruppenkoordinator

- (1) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass
 1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 2 und 3 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden,
 2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen,
 3. bei keinem der Vorstände ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt,
 4. die Vorständin bzw. der Vorstand auf Grund ihrer bzw. seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung einer Vorständin bzw. eines Vorstandes setzt voraus, dass in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie in der Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird,
 5. mindestens eine Vorständin oder ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat,
 6. keine Vorständin bzw. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf ausübt, der geeignet ist, Interessenskonflikte hervorzurufen,
 7. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt,
 8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt,
 9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gewährleistet sind.
- (2) Der Bilanzgruppenkoordinator hat folgende Aufgaben:
 1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
 2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
 3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
 4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
 7. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundinnen- und Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;

8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
 9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
 10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
 11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
 12. der Abschluss von Verträgen
 - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern, Stromhändlern, Lieferanten und Erzeugern,
 - b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes,
 - c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten,
 - d) mit Netzbetreibern, Stromhändlern, Lieferanten und Erzeugern über die Weitergabe von Daten.
- (3) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EIWOG bestehen – jedenfalls
1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
 2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
 3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;
 4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführer mitzuteilen;
 5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;
 6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.
- (4) Der Regelzonenführer hat der Behörde die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen entspricht.
- (5) Liegen die gemäß Abs. 1, 2 und 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

- (6) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 4 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist der Benannte berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ausüben.
- (7) In den Fällen, in denen
1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 4 erfolgt ist oder
 2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 5 erlassen hat oder
 3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist,
- hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Erlassung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.
- (8) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 nicht mehr vor, hat die Behörde die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen. Vor Erlassung des Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

6. Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für Netze

1. Abschnitt Übertragungsnetze, Regelzonenführer

§ 46 Voraussetzungen, Feststellungsverfahren

- (1) Ein Übertragungsnetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, muss zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.
- (2) Die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger ist alleiniger Betreiber des Übertragungsnetzes im Burgenland und Regelzonenführer. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Z 1 bis 4 sinngemäß an zu wenden.
- (3) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sind sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.

- (4) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in den Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vor zu legen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Der Feststellungsbescheid ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Abschrift in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der in Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald von der Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger ein unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes namhaft gemacht worden ist, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfüllt.
- (6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 5 erster Satz hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt Verteilernetze

§ 47

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

- (1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.
- (2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn
 1. die Konzessionswerberin oder der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des 3. Hauptstückes nachzukommen und
 2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.
- (3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass die Konzessionswerberin oder der Konzessionswerber
 1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates ist,

- c) ihren oder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat und
 - d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
- a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat,
 - b) für die Ausübung der Konzession eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder eine Pächterin oder einen Pächter bestellt hat.
- (4) Von der Ausübung einer Konzession ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabehelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 7.300 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (6) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (7) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder wenn der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wurde, oder ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.
- (8) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.
- (9) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann die Konzession durch einen von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführerin oder Geschäftsführer weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächterin oder Pächter übertragen werden.

- (10) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres, der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaat Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- (11) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entfällt, wenn eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer oder eine Pächterin bzw. ein Pächter bestellt ist.
- (12) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

§ 48

Besondere Konzessionsvoraussetzungen

- (1) Konzessionswerber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen werden, und die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.
- (2) Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen muss insbesondere gewährleistet sein, dass
1. die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind,
 2. die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind,
 3. für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Verteilernetzes erforderlich sind, die tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers gewährleistet ist, wobei insbesondere sicher zu stellen ist, dass diese unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird,
 4. aus dem Gleichbehandlungsprogramm hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, durch welche Maßnahmen eine ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird und welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben,
 5. dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.

- (3) Abs. 2 Z 1 steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

§ 49

Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte,

- (1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß §§ 47 und 48 anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
 2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als 6 Monate sein darf,
 3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Verteilergebiet mit Darstellung der Verteilergebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,
 4. Angaben über die Struktur, die Anzahl der Kundinnen und Kunden und über die zu erwartenden Kosten der Verteilung der Elektrizität sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwarten lassen,
 5. falls zutreffend, Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der im § 48 aufgezählten Voraussetzungen,
 6. bei mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden ein Gleichbehandlungsprogramm, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben und wer Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragter ist.
- (3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 47 und 48 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.
- (4) Im Verfahren um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt
1. der Konzessionswerberin oder dem Konzessionswerber und
 2. jenen Betreibern eines Verteilernetzes, die eine Verteilernetzkonzession für das in Betracht kommende Gebiet besitzen,
- Parteistellung zu.

- (5) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession für ein bestimmtes Gebiet vor, so hat die Behörde in einem Verfahren über alle Anträge abzusprechen und hat jede Antragsstellerin und jeder Antragsteller Parteistellung.
- (6) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind
 1. die Wirtschaftskammer Burgenland
 2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland,
 3. die Burgenländische Landwirtschaftskammer und
 4. die Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, zu hören.

§ 50

Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

- (1) Über den Antrag auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.
- (2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit der Konzessionswerberin oder des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.
- (3) Die Konzession ist unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Insbesondere ist auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen, dass die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich ihrer bzw. seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.
- (4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige und höchstens zwölfmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes ist der Behörde anzuzeigen.
- (5) Ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Konzession aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung berechtigt, in einem von einer anderen Konzession umfassten Gebiet ein Verteilernetz ganz oder teilweise zu betreiben, so hat die Behörde auf dessen Antrag die jeweiligen Konzessionsbescheide entsprechend zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 2 vorliegen. Dem Antrag auf Änderung der Konzessionsbescheide sind die im § 49 Abs. 2 Z 3 und 4 aufgezählten Unterlagen anzuschließen. § 49 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 51
Ausübung

- (1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes auf Grund einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, sofern dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.
- (2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung
1. einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder
 2. einer Pächterin bzw. eines Pächters
- und scheidet die Person im Sinne der Z 1 oder 2 aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung einer neuen Person im Sinne der Z 1 oder 2, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 ausgeübt wurde.

§ 52
Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der für Verteilernetzbetreiber festgelegten Pflichten dieses Gesetzes verantwortlich ist. Die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als sie oder er Rechtsverletzungen der Geschäftsführung wissentlich duldet oder es bei der Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.
- (2) Die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn die zu bestellende Geschäftsführerin oder der zu bestellende Geschäftsführer
1. die gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 und – falls zutreffend- sinngemäß die gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
 2. sich entsprechend betätigen kann und eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,
 3. ihrer oder seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
 4. im Falle einer juristischen Person außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist, die oder der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
 5. im Falle einer Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter ist, die oder der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.
- § 47 Abs. 10 gilt sinngemäß.

- (3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.
- (4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die eine persönlich haftende Gesellschafterin oder ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z 5 für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedgesellschaft muss innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 2 Z 5 für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.
- (5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedgesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.
- (6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 53

Pächterin, Pächter

- (1) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einer Pächterin oder einem Pächter übertragen, die oder der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt.
- (2) Die Pächterin oder der Pächter muss, wenn sie oder er eine natürliche Person ist, die gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 47 Abs. 10 und 11 sinngemäß gilt.
- (3) Wird die Konzession an eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes verpachtet, muss diese entweder ihren Sitz im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat haben und ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestellen.

- (4) Eine Weiterverpachtung ist unzulässig. Sind an das Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen, so hat die Pächterin bzw. der Pächter oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer auch § 48 sinngemäß zu erfüllen.
- (5) Die Bestellung einer Pächterin oder eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfüllt. § 49 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und 6 gilt sinngemäß. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Pächterin oder der Pächter eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das Ausscheiden der Pächterin oder des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung ist der Behörde von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 54

Fortbetriebsrechte

- (1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:
 1. der Verlassenschaft nach der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber,
 2. der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten, in deren oder dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
 3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Nachkommen und den Nachkommen der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
 4. der Masseverwalterin oder dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
 5. der oder dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder Zwangspächterin bzw. Zwangspächter.
- (2) Die oder der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.
- (3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 oder die besonderen Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist von der oder dem Fortbetriebsberechtigten - falls sie oder er nicht geschäftsfähig ist, von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer oder Pächterin bzw. Pächter zu bestellen. § 47 Abs. 10 und 11 gilt sinngemäß.

§ 55

Ausübung der Fortbetriebsrechte

- (1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:
 1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,

2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch die Vermächtnisnehmerin oder den Vermächtnisnehmer oder durch die oder den auf den Todesfall Beschenkte bzw. Beschenkten,
 3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
 4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs statt,
 5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
 6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz einer Rechtsnachfolgerin oder eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.
- (3) Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten und der Nachkommen sowie der Nachkommen der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers entstehen mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch die Ehegattin oder den Ehegatten ist von dieser oder diesem, der Fortbetrieb durch die Nachkommen sowie die Nachkommen der Wahlkinder von ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber geschäftsfähig sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Nachkommen sowie der Nachkommen der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.
- (4) Hinterlässt die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sowohl eine fortbetriebsberechtigte Ehegattin oder einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Nachkommen und Nachkommen der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.
- (5) Die fortbetriebsberechtigte Ehegattin oder der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Nachkommen und die Nachkommen der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist die oder der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für sie oder ihn nur ihre oder seine gesetzliche Vertretung mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.
- (6) Das Fortbetriebsrecht der Masseverwalterin bzw. des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Die Masseverwalterin bzw. der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der Masseverwalterin bzw. des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.
- (7) Das Fortbetriebsrecht der Zwangsverwalterin oder des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht der Zwangspächterin oder des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat die Zwangsverwalterin bzw. den Zwangsverwalter oder die Zwangspächterin bzw. den Zwangspächter der Behörde

bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht der Zwangsverwalterin bzw. des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht der Zwangspächterin bzw. des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 56

Endigung der Konzession

- (1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endet:
 1. durch den Tod der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, wenn diese oder dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
 2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
 3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
 4. durch Entzug der Konzession,
 5. durch Untersagung gemäß § 58 Abs. 2.
- (2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.
- (3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn das Nachfolgeunternehmen die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession gemäß den §§ 47 Abs. 3 und 48 Abs. 1 und 2 erfüllt. Das Nachfolgeunternehmen hat der Behörde den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.
- (4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmens endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn es innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 47 Abs. 3 Z 2 lit. b keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer oder Pächterin bzw. Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.
- (5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.
- (6) Abs. 5 gilt auch für die Umwandlung einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes.

- (7) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endet nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.
- (8) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, der Zwangsverwalterin bzw. des Zwangsverwalters oder der Zwangspächterin bzw. des Zwangspächters.

§ 57

Entziehung der Konzession

- (1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde zu entziehen, wenn
 1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 50 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
 2. die für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 2 bis 8 oder § 48 nicht mehr vorliegen oder
 3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mindestens drei Mal wegen Übertretungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist und die Entziehung im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist.
- (2) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.
- (3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, dass der ordnungsgemäße Betrieb des Netzes gewährleistet ist.
- (4) Beziehen sich die in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Entziehungsgründe auf die Person der Pächterin oder des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an die Pächterin oder den Pächter zu widerrufen.
- (5) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hineinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubigerinnen und Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, dass die Betreiberin oder der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des 3. Hauptstückes nachzukommen.

§ 58

Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes

- (1) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber eines Verteilernetzes ihren bzw. seinen Pflichten gemäß dem 3. Hauptstück nicht nach, hat ihr bzw. ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben der Betreiberin oder des Betreibers des Verteilernetzes ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind
 1. die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder
 2. kommt die Betreiberin oder der Betreiber des Verteilernetzes dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,so ist dieser Netzbetreiberin bzw. diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des 3. Hauptstückes eine andere Netzbetreiberin oder ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung zur dauernden Übernahme gilt als Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.
- (3) Die oder der gemäß Abs. 2 Verpflichtete tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.
- (4) Der oder dem gemäß Abs. 2 Verpflichteten hat die Behörde auf deren oder dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- (5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag der oder des Verpflichteten das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu deren oder dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.
- (6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kundinnen und Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzutritts zu berücksichtigen.
- (7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, dass bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession der ordnungsgemäße Betrieb des Netzes mit elektrischer Energie nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.
- (8) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

7. Hauptstück
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen,
Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

1. Abschnitt
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen,
Veröffentlichung

§ 59
Verfahren

- (1) Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Wirtschaftskammer Burgenland, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.
- (3) Die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern den Netzzugangsberechtigten und die genehmigten Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche von den Bilanzgruppenverantwortlichen den Bilanzgruppenmitgliedern auf deren Verlangen kostenlos auszufolgen und zu erläutern.
- (4) Die zuständige Regulierungsbehörde kann die Netzbetreiberin bzw. dem Netzbetreiber oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Vorlage geänderter Allgemeiner Bedingungen innerhalb angemessener jedoch drei Monate nicht übersteigender Frist auftragen, wenn sie auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 27 und 42 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch - sofern die Änderung nicht auf Grund einer Änderung der Rechtslage, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Sicherstellung angemessener Bedingungen und einer nicht diskriminierenden Anwendung oder zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

§ 60
Veröffentlichung

Die Netzbetreiberinnen bzw. Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die Netzbetreiberinnen bzw. die Netzbetreiber die bestimmten Systemnutzungstarife in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Abschnitt
Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 61
Behörde,
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.
- (2) Die in den §§ 8 Abs. 5 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 62
Auskunftspflicht

- (1) Die Behörde kann von Erzeugerinnen und Erzeugern, Stromhändlerinnen und Stromhändlern und sonstigen Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese sind verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen, auf Verlangen der Behörde die Entnahme von Proben zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.
- (3) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Erzeugungsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 63
Automationsunterstützter Datenverkehr

- (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz, soweit sie für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden, zu übermitteln an:
 1. die Parteien eines Verfahrens, ausgenommen Daten im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG,
 2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
 3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),

4. die Mitglieder des Burgenländischen Elektrizitätsbeirates,
5. die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
6. die Regulierungsbehörden.

§ 64
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer
 1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
 2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 12 Abs. 6), ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt oder der Fertigstellungsanzeige keine entsprechende Bestätigung anschließt (§ 12 Abs. 9),
 3. trotz Aufforderung durch die Behörde (§ 13 Abs. 1) keine Betriebsleiterin oder keinen Betriebsleiter bekannt gibt, keine entsprechenden Unterlagen vorlegt, einen Wechsel in der Person der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters (§ 13 Abs.3) nicht bekannt gibt oder den Betrieb der Anlage trotz Untersagung gemäß § 13 Abs. 5 aufrecht hält,
 4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 14 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
 5. den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 8, 17, 18, 20 Abs. 1 oder 21 Abs. 1 zuwider handelt,
 6. die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
 7. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 24 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 26 Abs. 2 oder Abs. 3),
 8. den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen keinen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlusskosten vorlegt (§ 28 Abs. 5),
 9. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung einer geeigneten Betriebsleiterin oder eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 29),
 10. den Pflichten des § 31 nicht entspricht,
 11. den Pflichten gemäß den §§ 32, 35, 37, 40 Abs. 2 oder 3, 41 Abs. 2, 3, 4 oder 6 oder 42 nicht entspricht,
 12. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§§ 34 Abs. 3, 36 Abs. 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzanschluss (§ 33) verletzt,
 13. den Pflichten des § 39 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht,
 14. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 43 Abs. 2 oder die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ohne Berechtigung (§ 45) ausübt,
 15. wer eine Aufforderung gemäß § 46 Abs. 4 nicht befolgt oder ein Übertragungsnetz oder eine Regelzone trotz Feststellung gemäß § 46 Abs. 4 weiter betreibt,
 16. ein Verteilernetz ohne Elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 47 Abs. 1),
 17. die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 51 Abs. 1),

18. trotz der gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 9, § 53 Abs. 3 oder § 54 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder Pächterin bzw. Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an eine Pächterin bzw. einen Pächter (§ 53 Abs. 5) erhalten zu haben,
 19. die Bestellung einer Pächterin bzw. eines Pächters (§ 53 Abs. 5) oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden der Pächterin bzw. des Pächters oder Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 20. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 21. den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen die Allgemeinen Bedingungen oder die Systemnutzungstarife nicht oder nicht kostenlos ausfolgt oder erläutert (§ 59 Abs. 3),
 22. einem Auftrag gemäß § 59 Abs. 4 nicht nachkommt,
 23. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht veröffentlicht (§ 60),
 24. entgegen den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme, den Zutritt oder die Entnahme einer Probe gemäß § 62 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt oder den Pflichten gemäß § 62 Abs. 3 nicht entspricht,
 25. seiner Berichtspflicht gemäß § 67 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt,
 26. den Vorschriften gemäß § 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13 oder 16 nicht entspricht.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1128/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. Nr. L 176/1 vom 15. Juli 2003 S. 1 nicht entspricht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an eine Pächterin oder einen Pächter genehmigt, so ist diese bzw. dieser verantwortlich.
- (5) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

8. Hauptstück
Ökofonds,
Burgenländischer Elektrizitätsbeirat,
Berichtspflicht

§ 65
Einrichtung und Verwaltung eines Ökofonds

- (1) Zur Förderung von Ökostromanlagen mit Standort im Burgenland wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Ökofonds werden aufgebracht:
 1. aus den Zuweisungen gemäß Ökostromgesetz,
 2. aus Strafbeträgen gemäß § 64,
 3. aus sonstigen Zuwendungen.
- (2) Das Vermögen des Fonds ist zinsbringend anzulegen. Die Zinsen sind zur Abdeckung der mit der Verwaltung des Fonds entstehenden Personal- und Sachkosten zu verwenden. Sollten die Zinsen nicht ausreichen, können die Personal- und Sachkosten aus dem sonstigen Vermögen des Fonds getragen werden.
- (3) Die Leistungen des Ökofonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Gewährung einer Förderung, die aus einem nicht rückzahlbarem Zuschuss besteht, besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die nach Anhörung des Burgenländischen Elektrizitätsbeirates von der Burgenländischen Landesregierung mit Beschluss festzulegen sind.
- (5) Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Verfahren bei der Gewährung von Förderungen,
 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
 3. Antragsunterlagen,
 4. Reihungskriterien wie Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen, Wirtschaftlichkeit des Projektes, Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen,
 5. Bonität der Förderwerberin oder des Förderungswerbers,
 6. Voraussetzungen für die Rückerstattung gewährter Fördermittel.
- (6) Dem Burgenländischen Elektrizitätsbeirat ist über die Verwendung der Fondsmittel jährlich zu berichten.

§ 66
Burgenländischer Elektrizitätsbeirat

- (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet. Der Beirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen aus.

- (2) Dem Beirat gehören an:
1. zwei von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder;
 2. zwei Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung;
 3. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Burgenland;
 4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von im Burgenland tätigen Verteilerunternehmen;
 5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 3 bis 5 auf Vorschlag der genannten Rechtsträger zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 Z 1 ist bei der Bestellung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zusammensetzung der zwei Mitglieder dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.
- (4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreterinnen bzw. Vertreter sind, von der oder dem Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.
- (6) Die Mitglieder des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten.
- (7) Der Beirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 67

Berichtspflichten, Umgesetzte EG-Richtlinien

- (1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes vorzulegen.
- (2) Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über die in ihrem Tätigkeitsbereich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gemachten Erfahrungen, insbesondere über die Versorgungssicherheit, vorzulegen.
- (3) Die oder der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Behörde und der Energie-Control GmbH jährlich, spätestens bis 31. März des Folgejahres, einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die

Behörde hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen.

- (4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:
1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, ausgenommen die Art. 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27,
 2. Art. 5 der KWK-Richtlinie.

9. Hauptstück
Übergangsbestimmungen,
Schlussbestimmungen

§ 68
Übergangsbestimmungen

- (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Konzessionsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.
- (2) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession waren, haben bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 21. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung der bisherigen Konzessionsträgerin bzw. des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen besonderen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Konzessionserteilungsverfahren hat in Anwendung der §§ 47 bis 50 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Landesregierungen gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, wenn die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Kundinnen und Kunden 100 000 nicht übersteigt.
- (4) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung einer geeigneten Konzessionsträgerin oder eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde gegen die bisherige Konzessionsträgerin oder den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 57 einzuleiten und darüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Verteilernetz des bisherigen Konzessionsträgers unter sinngemäßer Anwendung des § 58

eingewiesen werden. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

- (5) Unbeschadet der im Abs. 2 enthaltenen Regelung müssen Verteilernetzbetreiber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen sind, bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die zur Sicherung dieser Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 48 müssen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen sein.
- (6) Bescheide, die im Widerspruch zu § 46 stehen, treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Verträge, die von einer Netzbetreiberin oder einem Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Verträge, denen die geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz der betreffenden Netzbetreiberin bzw. des betreffenden Netzbetreibers zugrunde liegen.
- (7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächterinnen bzw. Pächter oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer im Sinne des 2. Abschnitts des 6. Hauptstücks gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Ein vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden hat bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde nachzuweisen, dass die bestellte Geschäftsführung die gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 2 oder eine Pächterin bzw. ein Pächter die gemäß § 48 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt. Die §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 5 gelten sinngemäß.
- (8) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 47 Abs. 3 Z 2
 1. einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder
 2. einer Pächterin bzw. eines Pächtersbedarf, eine Person im Sinne der Z 1 und 2, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person im Sinne der Z 1 und 2 zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einer Pächterin bzw. einem Pächter, die oder der gemäß § 53 Abs. 3 einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedarf, eine solche Geschäftsführung, so hat die Pächterin bzw. der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.
- (9) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten technischen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Fehlt einer Betreiberin oder einem Betreiber eines Netzes die erforderliche Betriebsleitung, so hat die Betreiberin oder der Betreiber des Netzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die gemäß § 29 erforderliche Betriebsleiterin bzw. den erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen.
- (10) Auf bestehende Verträge über den Anschluss und die Netznutzung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die

Netzbenutzerin bzw. der Netzbenutzer dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung beim Betreiber des Netzes Einspruch erhebt.

- (11) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als nach diesem Gesetz genehmigt.
- (12) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 12 Abs. 9 und 10, 13 bis 23 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden.
- (13) Der Regelzonenführer hat binnen eines Monats nach Inkrafttreten eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ab 1. Juli 2005 ausüben soll. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenverantwortliche die im § 45 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im § 45 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen entspricht.
- (14) Ist bis zum 1. Juli 2005 die Sechs-Monats-Frist gemäß § 45 Abs. 6 nicht abgelaufen oder stellt eine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 45 Abs. 4 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß § 45 Abs. 5 erlassen oder tritt ein Ausführungsgesetz erst nach dem 1. Juli 2005 in Kraft, so darf der am 30. Juni 2005 konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.
- (15) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreterinnen und Vertreter des Burgenländischen Elektrizitätsbeirates gelten als bestellt nach diesem Gesetz.
- (16) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis 1. Jänner 2006 eine Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten der Behörde zu benennen und das Gleichbehandlungsprogramm vorzulegen (§ 35 Abs. 2 und 3).

§ 69

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2002, außer Kraft.
- (2) § 31 tritt sechs Monate nach Festlegung der in Art. 4 Abs. 1 der KWK-Richtlinie genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.
- (3) Der Netzzugangsverweigerungstatbestand gemäß § 26 Abs.1 Z 3 tritt am 1. Juli 2007 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Am 11. Dezember 1996 wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt beschlossen. In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des EIWOGs wurde das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. Nr. 7/1999, beschlossen.

Durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, mit dem zum einen ein Gaswirtschaftsgesetz erlassen (Art. 1) und zum anderen das EIWOG umfassend novelliert (Art. 7) wurde die vollkommene Öffnung des österreichischen Strommarktes mit 1. Oktober 2001 und jene des Gasmarktes mit 1. Oktober 2002 angeordnet.

Da die durch die Energieliberalisierung vorzunehmende Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft einen umfangreichen, hochkomplexen Rechtsbereich darstellte, der nicht in einer vertretbaren Form in das Bgld. EIWG 1999 integriert werden konnte, wurde diese Rechtsmaterie neu, und zwar durch das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001 (EIWG 2001), geregelt, dass am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

In weiterer Folge wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt. Dieses enthält im Art. 1 das Ökostromgesetz (Bundesgesetz, mit dem neue Regelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet Kraft- Wärme-Kopplung erlassen werden) und im Art. 2 eine Novelle zum EIWOG.

Im Ökostromgesetz, das am 24. August 2002 bzw. am 1. Jänner 2003 in Kraft getreten ist, erhielt der Bund mit der Verfassungsbestimmung im § 1 – abweichend von Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG – die Zuständigkeit zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten. Diese sind die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die Abnahme- und Vergütungspflichten, die Nachweise über die Herkunft von Ökoenergie und die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen EU-, EWR- oder Drittstaat sowie die gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen entstehenden Aufwendungen. Im Ergebnis wird dadurch die Förderung erneuerbarer Energiequellen von den übrigen Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungen, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Länder zur Ausführungsgesetzgebung verbleiben, getrennt.

Schließlich wird durch die im Art. 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 149/2002 enthaltene Änderung des EIWOG das Stromkennzeichnungssystem, das die Ausweisung der bei der Stromerzeugung eingesetzten Energieträger auf den Rechnungen regelt, ab dem 1. Juli 2004 vereinheitlicht.

Das Ökostromgesetz enthält insgesamt acht Verfassungsbestimmungen. Besonders zu erwähnen ist jene im § 32 Abs. 5, wonach u.a. jene Bestimmungen des ElWOG und der entsprechenden Landes-Ausführungsgesetze, die zum Ökostromgesetz im Widerspruch stehen, außer Kraft treten. Aufgrund dieser bundesverfassungsgesetzlichen Anordnung gehören daher zahlreiche Bestimmungen des ElWG 2001 schon seit dem 24. August 2002 bzw. dem 1. Jänner 2003 nicht mehr dem Rechtsbestand an. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere folgende Bestimmungen des ElWG 2001 bzw. Teile davon obsolet geworden sind: § 1 Abs. 2 Z. 3, § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 14, 27 u. 39, § 3 Abs. 1 Z. 5, im § 37 Z. 18 die Wortfolge „und einer besonderen Bilanzgruppe für Ökoenergie“, § 37 Z. 21, 23 u. 24, § 40, § 42 Abs. 3 bis 5, § 44 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 46, § 47, § 48, § 49, § 51 Abs. 6, § 78 Abs. 1 Z. 17, 20 und 21, § 80 Abs. 3 und § 80 Abs. 10.

Durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI. L176 vom 15. 7. 2003, S 37ff über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG wurde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vollendung eines voll funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarktes gesetzt.

Das österreichische Elektrizitätsrecht hatte die in der Richtlinie vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen weitgehend vorweggenommen, sodass der bestehende Anpassungsbedarf des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen gering ist.

So wurde etwa bereits in der Stammfassung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, das nunmehr obligatorisch vorgesehene System des regulierten Netzzugangs verankert. Durch die Verankerung der Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber sowie die Bestimmung der Systemnutzungstarife durch die Regulierungsbehörde wurde auch dem Erfordernis des Verbraucherschutzes in bestmöglicher Weise Rechnung getragen.

Durch die in den Artikeln 7 bis 9 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, erfolgten Änderungen des Elektrizitätsrechts wurde für den Elektrizitätsbereich eine Regulierungsbehörde eingerichtet, die den in der Richtlinie gestellten Anforderungen entspricht, sowie jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die für das Funktionieren eines Ausgleichsenergiemarktes erforderlich sind. Ebenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits gesetzlich verankert ist die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Betrieb des Übertragungsnetzes einem unabhängigen Netzbetreiber zu übertragen.

Durch die ab 1. Juli 2004 vorgesehene Informationspflicht der Stromhändler, ihre Endverbraucher über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, zu informieren und diesen auf den Stromrechnungen auszuweisen, wird auch der in der Richtlinie neu zum Ausdruck gebrachten „Transparenz“ der mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltbelastungen Rechnung getragen.

Bei den ebenfalls neu in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Versorgungssicherheit handelt es sich um Regelungen, die im österreichischen System des Energierechts dem Energielenkungsrecht zuzuordnen sind.

Ein Anpassungsbedarf im Rahmen des vom Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz abgedeckten Sachgebietes ergibt sich sohin lediglich in Bezug auf die in der Richtlinie vorgesehene rechtliche und organisatorische Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören.

Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Umsetzungsverpflichtung ist auf Artikel 30 der Richtlinie hinzuweisen, wonach die Umsetzung bis zum 1. Juli 2004 zu erfolgen hatte. Lediglich die Entflechtungsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber können bis zum 1. Juli 2007 zurückgestellt werden.

Mit BGBl I Nr. 63/2004 hat der Grundsatzgesetzgeber die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003 ins EIWOG eingearbeitet.

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzungswärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt ist in Österreich im Wesentlichen bereits durch das Ökostromgesetz umgesetzt. Lediglich hinsichtlich Art. 5 (Herkunftsnachweise) wird ein Umsetzungsbedarf gesehen. Nach der derzeitigen Kompetenzlage kann Art. 5 der KWK-Richtlinie nur auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG umgesetzt werden. Die Umsetzung der KWK-Richtlinie ins innerstaatliche Recht hatte bis 21. Februar 2006 zu erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes sind daher zahlreiche Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 obsolet geworden.

Die Umsetzung der IPPC-Richtlinie ist zwischenzeitlich in einem eigenen Burgenländisches IPPC-Anlagengesetz - Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, erfolgt, sodaß die diesbezüglichen Sonderbestimmungen im EIWG entfallen können. Dieselbe Vorgangsweise ist auch hinsichtlich der Seveso-Richtlinie beabsichtigt.

Zur Umsetzung der vorstehend angeführten Richtlinien sowie auf Grund der zwischenzeitlichen Änderungen im Bereich der Grundsatzgesetzgebung des Bundes im Rahmen des EIWOG und der Derogation durch das Ökostromgesetz sowie der Erlassung eines eigenen Burgenländischen IPPC-Anlagengesetzes - Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, war daher entweder eine Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 oder die Neuerlassung eines Gesetzes für diesen Bereich unbedingt erforderlich.

Ziel:

Durch das neue Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - EIWG 2006 sollen die vorstehend angeführten Richtlinien umgesetzt sowie den zwischenzeitlichen Änderungen im Bereich der Grundsatzgesetzgebung des Bundes im Rahmen des EIWOG und der Derogation durch das Ökostromgesetz sowie der Erlassung eines eigenen Burgenländischen IPPC-Anlagengesetzes Rechnung getragen werden.

Lösung:

Der daraus resultierende umfangreiche Anpassungsbedarf des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 macht es erforderlich, anstelle einer Novelle ein neues Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - EIWG 2006 zu erlassen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Normadressaten gewährleisten zu können.

Alternative:

Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001.

Finanziellen Auswirkungen:

Die Erlassung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - ElWG 2006 wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus § 15 Abs. 3 (Änderungen), § 18 Abs. 3 (Auflassung), § 31 Abs. 3 (Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise), § 31 Abs. 6 (Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit KWK-Anlagen), §§ 32 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 2 und 3 sowie § 68 Abs. 16 (behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm), §§ 45, 48 Abs. 18, 19 (Bilanzgruppenkoordinator), § 68 Abs. 2 (Unbundling).

Die Überwachung der Ausstellung von KWK-Zertifikaten inklusive Feststellungsverfahren wird keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand verursachen, da die Anzahl der hocheffizienten KWK-Anlagen sehr gering sein wird. Die genaue Anzahl kann erst festgestellt werden, wenn die Kommission die Wirkungsgrad- Referenzwerte festgestellt hat (vgl. § 69 Abs. 2). Bedingt durch grundsatzgesetzliche Vorgaben haben Netzbetreiber der Behörde Gleichbehandlungsprogramme vorzulegen, welche über Verlangen der Behörde zu ändern sind. Da diese Verpflichtung nur auf einen Netzbetreiber zutrifft, ist der Aufwand eher marginal. Die Behörde hat die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators dahin zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese an sich einmalige Tätigkeit wird vorübergehend einen vermehrten Aufwand verursachen. Auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend Unbundling wird ein Konzessionsverfahren (vgl. § 68 Abs. 2) abzuwickeln sein, sofern die erforderlichen Schritte für das Unbundling im Bereich der BEWAG nicht bis dahin auf Grund der bisherigen Rechtslage abgeschlossen werden konnten. Auch hier handelt es sich um eine einmalige Tätigkeit.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufgaben aus heutiger Sicht keine zusätzliche Planstellen erfordern werden, allerdings wird beim tatsächlich vorhandenen Personal mit Engpässen zu rechnen sein.

EU - (EWR-) Konformität:

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie mit Ausnahme der Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28
- KWK-Richtlinie hinsichtlich Art. 5.

Die Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt.

Allgemeiner Teil

A) Historisches

Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, so weit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Daneben bestand seit 1922 als erste besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens das Elektrizitätswesengesetz, BGBl. Nr. 348/1922, das Leitungs- und Enteignungsrechte vorsah und auch Bestimmungen über die elektrotechnische Sicherheit enthielt.

Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neu geschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, Rechnung getragen. Dieses beinhaltete in seinem ersten Teil die Grundsätze für das Recht der Stromlieferungsunternehmen sowie das Starkstromwegerecht für jene Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, während der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache war, enthielt.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde das österreichische Elektrizitätsrecht durch zwei Einführungsverordnungen über das Deutsche Energiewirtschaftsrecht (DRGBl. 1939, I, S. 83, und DRGBl. 1940, I, S. 202) aufgehoben und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Mit dem Erlöschen der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Jahre 1945 wurde das deutsche Recht zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, im Ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Durch das Verfassungsgesetz über einige Änderungen der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 196/1945, wurde die Bundesstaatlichkeit Österreichs wiederhergestellt und mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder im Bereich des Elektrizitätswesens wieder das ihnen durch Art. 12 B-VG gewährleistete Recht zur Ausführungsgesetzgebung. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20. Oktober 1948 nicht erfolgte, konnten die Länder hernach die unter Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens durch eigene Landesgesetze ohne Bindung an eine bundesgesetzliche Vorschrift regeln. Im Burgenland wurden durch das Gesetz LGBI. Nr. 12/1955 alle Vorschriften über das Elektrizitätswesen, deren Wirksamkeit mit Ablauf des 20. Oktobers 1948 erloschen ist, als landesgesetzliche Vorschriften für das Burgenland wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Mit Gesetz LGBI. Nr. 4/1962 wurden einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens im Burgenland geschaffen, welche am 1.2.1986 außer Kraft traten. Am 1. Oktober 1985 wurde das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz beschlossen und am 9. Jänner 1986 unter LGBI. Nr. 3/ 1986 verlautbart.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGBl. Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das Gesetz vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. Starkstromwegegesetz), LGBl.Nr. 10/1971.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, das ist das Recht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromerzeugungsanlagen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Bei der Erlassung dieses Gesetzes, welches übrigens durch das Gesetz, BGBl. Nr. 131/1979, geringfügig geändert wurde, ging es dem Bundesgesetzgeber insbesondere darum, die in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen zu vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Rechtsnormen, die den österreichischen Verhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen. In Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999 beschlossen und in LGBl.Nr. 7/1999 verlautbart.

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des Elektrizitätsrechtes, sondern auf Grund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde. Im Jahre 1992 wurde das Preisgesetz 1976 durch das Preisgesetz 1992 (Verfassungsgesetz), BGBl. Nr. 145, ersetzt. Nach dem Preisgesetz 1992 konnte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Außerdem konnte er durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen.

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96

Am 11. Dezember 1996 wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt beschlossen. Anschließend erfolgte der Beschluss des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie stand den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Elektrizität als Ware und die Übertragungs- und Verteilertätigkeiten als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, legt die Richtlinie fest, dass die drei Tätigkeitsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung drei grundsätzlich zu trennende Funktionen darstellen, für die in sich geschlossene Regelungen vorzusehen sind. Wesentliche Zielsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie war es, ausschließliche Rechte der Elektrizitätserzeugung zu beseitigen und einen marktorientierten Wettbewerb hinsichtlich Stromaufbringung zu verwirklichen, wobei die nationalen Elektrizitätsmärkte in einem bestimmten

Mindestausmaß („nationale Marktquote“) zu öffnen waren. Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie sah somit eine Teilliberalisierung vor.

Umsetzung in Österreich

In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des EIWOGs wurde das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. Nr. 7/1999, beschlossen.

Beschleunigte Liberalisierung in Österreich

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wurde der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung war es, eine Voll liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit auch für Haushalte und kleinere Betriebe zu erreichen. Es sollte die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarkttrichtlinie für Elektrizität vorsahen. Es geschah dies durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, mit dem zum einen ein Gaswirtschaftsgesetz erlassen (Art. 1) und zum anderen das EIWOG umfassend novelliert (Art. 7) wurde. Die vollkommene Öffnung des österreichischen Strommarktes wurde darin mit 1. Oktober 2001 und jene des Gasmarktes mit 1. Oktober 2002 angeordnet.

Da die durch die Energieliberalisierung vorzunehmende Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft einen umfangreichen, hochkomplexen Rechtsbereich darstellte, der nicht in einer vertretbaren Form in das Bgld. EIWG 1999 integriert werden konnte, wurde diese Rechtsmaterie neu, und zwar durch das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001 (EIWG 2001), geregelt, dass am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

Für die volle Liberalisierung waren grundsätzlich vier neu zu gründende Institutionen einzurichten:

- Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber, welche für die technische Abwicklung des überregionalen Netzbetriebes zuständig sind. Darüber hinaus haben diese auch für die Erhaltung und den Ausbau des überregionalen Netzes zu sorgen.
- Die Bilanzgruppenkoordinatoren als Leiter und Verwalter von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie (Clearing & Settlement)
- Bilanzgruppenverantwortliche, welche in engem Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle arbeiten.
- Unabhängige Regulierungsbehörde

Die Aufgaben der Bilanzgruppenkoordinatoren wurden mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 (Verrechnungsstellengesetz) geregelt. Die unabhängige Regulierungsbehörde wurde ebenfalls mit dem Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, eingerichtet (Art. 8).

Richtlinie Erneuerbare Energie

Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wurde durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2002 umgesetzt. Dieses enthält im Art. 1 das Ökostromgesetz (Bundesgesetz, mit dem neue Regelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet Kraft- Wärme-Kopplung erlassen werden) und im Art. 2 eine Novelle zum EIWOG. Das Ziel der Richtlinie 2001/77/EG ist es, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu steigern und eine Grundlage für einen entsprechenden künftigen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dient dem Umweltschutz, der Versorgungssicherheit und der nachhaltigen Entwicklung, soll Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene schaffen, sich positiv auf den sozialen Zusammenhalt auswirken und die Voraussetzungen dafür bilden, dass die Zielvorgaben von Kyoto rascher erreicht werden (vgl. Abs. 1 der Erwägungsgründe).

Zur bundeseinheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie wurde das erwähnte Ökostromgesetz erlassen, das am 24. August 2002 bzw. am 1. Jänner 2003 in Kraft getreten ist. Mit der Verfassungsbestimmung im § 1 erhielt der Bund – abweichend von Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG – die Zuständigkeit zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten. Diese sind die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die Abnahme- und Vergütungspflichten, die Nachweise über die Herkunft von Ökoenergie und die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen EU-, EWR- oder Drittstaat sowie die gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen entstehenden Aufwendungen. Im Ergebnis wird dadurch die Förderung erneuerbarer Energiequellen von den übrigen Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungen, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Länder zur Ausführungsgesetzgebung verbleiben, getrennt.

Die Zielsetzungen des Ökostromgesetzes sind insbesondere:

- die Erhöhung des Anteiles der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in dem Ausmaß, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird;
- der effiziente Einsatz der Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern;
- das Setzen von Schwerpunkten zur Erreichung der Marktreife neuer Technologien;
- die Sicherstellung des weiteren Betriebes und der Modernisierung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
- die Anhebung des Anteils der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW bis zum Jahr 2008 auf zumindest 9 %.
- Die Gewährleistung der Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen und
- Die Schaffung eines bundesweiten Ausgleichs der Lasten aus der Förderung von Ökoenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Durch die bundesweite Vereinheitlichung der Subventionierung von Ökoenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung werden alle Endverbraucher und Stromhändler in Österreich in gleichem Ausmaß zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen herangezogen. Die Stromhändler müssen einen aliquoten Anteil an Ökoenergie kaufen und dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen das Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises für Ökoenergie von 4,5 Cent/kWh monatlich entrichten. Von den

Endverbrauchern ist ein bundeseinheitlicher Förderbeitrag zu leisten, der von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.

Schließlich wird durch die im Art. 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 149/2002 enthaltene Änderung des EIWOG das Stromkennzeichnungssystem, das die Ausweisung der bei der Stromerzeugung eingesetzten Energieträger auf den Rechnungen regelt, ab dem 1. Juli 2004 vereinheitlicht.

Das Ökostromgesetz enthält insgesamt acht Verfassungsbestimmungen. Besonders zu erwähnen ist jene im § 32 Abs. 5, wonach u.a. jene Bestimmungen des EIWOG und der entsprechenden Landesausführungsgesetze, die zum Ökostromgesetz im Widerspruch stehen, außer Kraft treten. Aufgrund dieser bundesverfassungsgesetzlichen Anordnung gehören daher zahlreiche Bestimmungen schon seit dem 24. August 2002 bzw. dem 1. Jänner 2003 nicht mehr dem Rechtsbestand des EIWG 2001 an. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere folgende Bestimmungen des EIWG 2001 bzw. Teile davon obsolet geworden sind: § 1 Abs. 2 Z. 3, § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 14, 27 u. 39, § 3 Abs. 1 Z. 5, im § 37 Z. 18 die Wortfolge „und einer besonderen Bilanzgruppe für Ökoenergie“, § 37 Z. 21, 23 u. 24, § 40, § 42 Abs. 3 bis 5, § 44 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 46, § 47, § 48, § 49, § 51 Abs. 6, § 78 Abs. 1 Z. 17, 20 und 21, § 80 Abs. 3 und § 80 Abs. 10.

B) Gründe für die Ausarbeitung eines Bgld. EIWG 2006

1) Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003

Durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI. L176 vom 15. 7. 2003, S 37ff über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG wurde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vollendung eines voll funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarktes gesetzt.

Bei der Ausgestaltung der Änderungen gegenüber der Richtlinie 96/92/EG ist die Europäische Union davon ausgegangen, dass die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt unter anderem mit dem Netzzugang, der Tarifierung und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenhängen und ein funktionierender Wettbewerb voraussetzt, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Dabei ist ein nichtdiskriminierender Zugang zum Netz des Übertragungs- oder des Verteilernetzbetreibers von größter Bedeutung.

a) Inhalt der Richtlinie

Zentrales Anliegen der Richtlinie ist es, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, jene Instrumente in den nationalen Rechtsordnungen zu verankern, die zur Erreichung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs aller Marktteilnehmer erforderlich sind. Um einen effizienten und nichtdiskriminierenden Netzzugang zu gewährleisten, sieht die Richtlinie vor, dass die Übertragungs- und Verteilernetze durch unterschiedliche Rechtspersonen betrieben werden. Dabei muss jedoch zwischen einer rechtlichen Trennung und der Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse unterschieden werden. Der Unterschied zwischen rechtlicher Trennung des Netzbetriebs und Entflechtung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse wird in der Richtlinie mehrfach angesprochen. Aus den Erwägungsgründen kann durchaus gefolgert werden, dass es den Intentionen der Richtlinie entspricht, dass der mit der Entflechtung verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen steht (Erwägungsgrund 8).

Die in der Richtlinie vorgesehene Trennung bedingt keine Änderung der Eigentümerschaft an den Vermögenswerten. Jedoch ist ein nichtdiskriminierender Entscheidungsprozess durch organisatorische Maßnahmen zur Unabhängigkeit des zuständigen Entscheidungsträgers sicher zu stellen.

Neben der rechtlichen Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Funktionen vertikal integrierter Unternehmen ist in der Richtlinie auch der regulierte Netzzugang als weiteres Instrument zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Marktteilnehmer zum Netz verankert, der in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Tarife für den Netzzugang transparent und nichtdiskriminierend sind und unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.

Einen weiteren Schwerpunkt der Richtlinie bildet die obligatorische Verankerung von Regulierungsbehörden, die über bestimmte Mindestzuständigkeiten zu verfügen haben. Sie sollen insbesondere befugt sein, die Tarife oder wenigstens die Methoden zur Berechnung der Tarife für die Übertragung und Verteilung festzulegen oder zu genehmigen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind. Weiters haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Haushalts-Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und angemessenen Preisen haben. Zur Gewährleistung dieser Grundversorgung haben die Mitgliedstaaten den Verteilerunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, Kunden zu Allgemeinen Tarifpreisen und Bedingungen an ihr Netz anzuschließen und sicher zu stellen, dass Verträge mit Haushaltskunden bestimmte Mindestkriterien erfüllen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Richtlinie besteht in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicher zu stellen, dass den Kunden ein bestimmtes Mindestmaß an Information über die zur Stromerzeugung eingesetzten Primärenergiequellen zur Verfügung gestellt wird.

Im Interesse der Versorgungssicherheit sind neue Kapazitäten oder Energieeffizienz- oder Nachfragesteuerungsmaßnahmen über ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren bereitzustellen und zu treffen.

In Bezug auf Versorgungssicherheit ist schließlich die Einrichtung eines Monitorings vorgesehen, das auch den Regulierungsbehörden übertragen werden kann. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger.

b) Anpassungsbedarf

Das österreichische Elektrizitätsrecht hat die in der Richtlinie vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen weitgehend vorweggenommen, sodass der bestehende Anpassungsbedarf des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen gering ist.

So wurde etwa bereits in der Stammfassung des Elektrizitätswirtschafts- und-organisations-gesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, das nunmehr obligatorisch vorgesehene System des regulierten Netzzugangs

verankert. Durch die Verankerung der Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber sowie die Bestimmung der Systemnutzungstarife durch die Regulierungsbehörde wurde auch dem Erfordernis des Verbraucherschutzes in bestmöglicher Weise Rechnung getragen. Über Verlangen der Energie-Control Kommission haben Betreiber von Verteilernetzen auch Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Weiters sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, allen Kunden und Erzeugern innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes Zugang zu ihrem System zu gewähren.

Durch die in den Artikeln 7 bis 9 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, erfolgten Änderungen des Elektrizitätsrechts wurde für den Elektrizitätsbereich eine Regulierungsbehörde eingerichtet, die den in der Richtlinie gestellten Anforderungen entspricht, sowie jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die für das Funktionieren eines Ausgleichsenergiemarktes erforderlich sind. Ebenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits gesetzlich verankert ist die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Betrieb des Übertragungsnetzes einem unabhängigen Netzbetreiber zu übertragen.

Durch die ab 1. Juli 2004 vorgesehene Informationspflicht der Stromhändler, ihre Endverbraucher über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, zu informieren und diesen auf den Stromrechnungen auszuweisen, wird auch der in der Richtlinie neu zum Ausdruck gebrachten „Transparenz“ der mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltbelastungen Rechnung getragen.

Bei den ebenfalls neu in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Versorgungssicherheit handelt es sich um Regelungen, die im österreichischen System des Energierechts dem Energielenkungsrecht zuzuordnen sind. Eine allenfalls erforderliche Umsetzung ist anlässlich der im Jahre 2005 anstehenden Verlängerung des Energielenkungsgesetzes 1982 in Aussicht genommen.

Ein Anpassungsbedarf im Rahmen des vom Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz abgedeckten Sachgebietes ergibt sich sohin lediglich in Bezug auf die in der Richtlinie vorgesehene rechtliche und organisatorische Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören.

Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Umsetzungsverpflichtung ist auf Artikel 30 der Richtlinie hinzuweisen, wonach die Umsetzung bis zum 1. Juli 2004 zu erfolgen hat. Lediglich die Entflechtungsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber können bis zum 1. Juli 2007 zurückgestellt werden.

2. EIWOG-Novelle

Mit BGBl I Nr. 63/2004 hat der Grundsatzgesetzgeber die Elektrizitätsbinnenmarkt richtlinie 2003 ins EIWOG eingearbeitet.

3. KWK-Richtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzungswärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt ist in Österreich im Wesentlichen bereits durch das Ökostromgesetz umgesetzt. Lediglich hinsichtlich Art. 5 (Herkunftsnachweise) wird ein Umsetzungsbedarf gesehen. Nach der derzeitigen Kompetenzlage kann Art. 5 der KWK-Richtlinie nur auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG umgesetzt werden. Die Umsetzung der KWK-Richtlinie ins innerstaatliche Recht hat bis 21. Februar 2006 zu erfolgen.

4. Anpassungen

a) Ökostromgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 obsolet geworden. Die Neufassung wird zum Anlass genommen, diese Bestimmungen aus dem Ausführungsgesetz zu eliminieren.

b) Berücksichtigung der bei der Vollziehung gemachten Erfahrungen

Die Erfahrungen, die beim Vollzug des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 gemacht worden sind, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden.

c) Verrechnungsstelle

Da der Verfassungsgerichtshof die §§ 3,4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes mit der Begründung aufgehoben hat, dass die Inhalte dieser Bestimmungen nicht auf Basis des Art. 10 B-VG sondern nach der geltenden Verfassungslage nur auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 geregelt werden können, wird die Neufassung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes zum Anlass genommen, auch diesen Bereich zu berücksichtigen, um das Funktionieren eines liberalisierten Binnenmarktes gewährleisten zu können.

d) Bilanzgruppenkoordinator

In BGBl I Nr. 44/2005 wurde eine Novelle zum EIWOG verlautbart, mit die Grundsatzbestimmungen hinsichtlich des Bilanzgruppenkoordinators geändert wurden.

e) IPPC-Richtlinie und Seveso-Richtlinie

Die Umsetzung der IPPC-Richtlinie ist zwischenzeitlich in einem eigenen Burgenländisches IPPC-Anlagengesetz - Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, erfolgt, sodaß die diesbezüglichen Sonderbestimmungen im Bgld. EIWG entfallen können. Dieselbe Vorgangsweise ist auch hinsichtlich der Seveso-Richtlinie beabsichtigt.

Der daraus resultierende umfangreiche Anpassungsbedarf des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 macht es erforderlich, anstelle einer Novelle ein neues Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006 zu erlassen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Normadressaten gewährleisten zu können.

C) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des „Elektrizitätswesens“ mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, so weit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten. So weit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ zuzuordnen sind. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüber hinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ erlassen worden sind (Im Falle der Kühlwassereinleitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung).
- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen oder die nicht durch Sonderverfassungsbestimmungen Bundessache (z.B. Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz) sind, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 „Elektrizitätswesen“ zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung).

D) Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

1. Bundesgesetze

Gemäß Art. I Z. 3, BGBl. Nr. 685/1988 (Bundesverfassungsgesetznovelle) ist bestimmt, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen – mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesen) hat dadurch insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG ist. Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Z. 12 hat der Bund das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen-EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004 und das Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. Nr. 115/1997, in Kraft gesetzt. Erzeugungsanlagen, die mit Hilfe von Dampfkesseln betrieben werden, unterliegen daher diesen bundesrechtlichen Bestimmungen. Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass eine Genehmigung einer Erzeugungsanlage nach dem vorliegenden Gesetz entfällt, wenn hierfür eine Genehmigung bzw. Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, fernmelde-, luftreinhalte-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

2. Landesgesetze

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird vorgesehen, dass bei nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und die Verfahren nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen haben, sodass der Aufwand für die Antragsteller und für die Behörde minimiert wird.

E) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Da seit 1. Jänner 2003 die Förderung von Ökostromanlagen eine Bundessache ist, sind direkte Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Nach dem Ökostromgesetz erhalten die Länder zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung Fördermittel (vgl. § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz). Diese Mittel werden mit dem Förderbeitrag, der von den Endverbrauchern mit der Netzgebühr entrichtet wird, aufgebracht. Zur Verwaltung dieser Mittel ist ein Ökofonds (vgl. § 65) eingerichtet.

F) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie mit Ausnahme der Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28
- KWK-Richtlinie hinsichtlich Art. 5.

Die Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt.

G) Kosten

Die Erlassung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006 wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus § 15 Abs. 3 (Änderungen), § 18 Abs. 3 (Auflassung), § 31 Abs. 3 (Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise), § 31 Abs. 6 (Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit KWK-Anlagen), §§ 32 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 2 und 3 sowie § 68 Abs. 16 (behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm), §§ 45, 48 Abs. 18, 19 (Bilanzgruppenkoordinator), § 68 Abs. 2 (Unbundling).

Die Überwachung der Ausstellung von KWK-Zertifikaten inklusive Feststellungsverfahren wird keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand verursachen, da die Anzahl der hocheffizienten KWK-Anlagen sehr gering sein wird. Die genaue Anzahl kann erst festgestellt werden, wenn die Kommission die Wirkungsgrad- Referenzwerte festgestellt hat (vgl. § 69 Abs. 2). Bedingt durch grundsatzgesetzliche Vorgaben haben Netzbetreiber der Behörde Gleichbehandlungsprogramme vorzulegen, welche über Verlangen der Behörde zu ändern sind. Da diese Verpflichtung nur auf einen Netzbetreiber zutrifft, ist der Aufwand eher marginal. Die Behörde hat die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators dahin zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese an sich einmalige Tätigkeit wird vorübergehend einen vermehrten Aufwand verursachen. Auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend Unbundling wird ein Konzessionsverfahren (vgl. § 68 Abs. 2) abzuwickeln sein, sofern die erforderlichen Schritte für das Unbundling im Bereich der BEWAG nicht bis dahin auf Grund der bisherigen Rechtslage abgeschlossen werden konnten. Auch hier handelt es sich um eine einmalige Tätigkeit.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufgaben aus heutiger Sicht kein zusätzliches Personal erfordern werden, allerdings wird mit vorübergehenden Engpässen zu rechnen sein.

H) Konsultationsmechanismus

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

I) Geschlechtergerechte Formulierung

Entsprechend dem Erlass der Landesamtsdirektion Verfassungsdienst vom 25.2.2005, Zl. LAD-VD-A736-10002-2-2005, wurde der gegenständliche Entwurf geschlechtergerecht formuliert. Ausdrücke, die sich auf natürliche Personen beziehen, wurden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form ausgeführt. Bei Ausdrücken, die sich in der Praxis nur auf juristische Personen beziehen, wurde weitgehend von der Verwendung der weiblichen Form abgesehen (Netzbetreiber, Einspeiser). Festgehalten wird, dass sich geschlechtsspezifische Ausdrücke immer in gleicher Weise auf Frauen und Männer beziehen.

J) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG	Ausführungsbestimmungen des Bgl. EIWG
§ 3	§ 1 Abs. 3
§ 4	§ 3
§ 5	§ 3 Abs. 2
§ 6	§ 4
§ 7	§ 2 Abs. 1
§ 8 Abs. 5	§ 4 Abs. 2
§ 12 Abs. 1, Abs. 2	Hauptstück II (§§ 5-22)
§ 15	§ 24 Abs. 1
§ 17	§ 24 Abs. 2
§ 18	§ 27
§ 19	§ 25
§ 20 Abs. 1, Abs. 3	§ 26
§ 22	§ 37, 46
§ 23	§ 35
§ 24 Abs. 2	§ 68
§ 26	§§ 47 bis 55
§ 27	§ 33 Abs. 1
§ 28	§ 26 Abs. 2
§ 29	§ 32
§ 30	§ 34 Abs. 2
§ 37	§§ 56, 57, 58
§ 39	§ 40
§ 42	§§ 30 Abs. 1, 40 Abs. 4
§ 43 Abs. 1, 2	§ 38
§ 44	§ 40
§ 46 Abs. 1 bis Abs. 4	§§ 41, 42, 43, und 44
§ 47 Abs. 1 bis Abs. 3	§ 41 Abs. 2, 3, 6
§ 49	§ 61 Abs. 1
§ 51	§ 66
§ 58	§§ 47 bis 55
§ 59	§ 62
§ 60	§ 63
§ 67	§ 69
§ 68	§ 68 Abs. 1
§ 68 a Abs. 1 bis 4	§ 68 Abs. 2 bis 5

Besonderer Teil

Hauptstück I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs.1 und Abs.2:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des Bgld. ElWG 2006 ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen, den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) und Ökostromgesetz geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen. In örtlicher Hinsicht ist klargestellt, dass es sich nur um Maßnahmen im Bundesland Burgenland handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die im Burgenland die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung von und die Versorgung mit Elektrizität ausüben.

Abs. 3 Z 1: Nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit umweltfreundlicher, kostengünstiger, ausreichender und sicherer elektrischer Energie versorgt werden. Mit der Betonung der umweltfreundlichen Versorgung werden auch die Ziele des Klimabündnisses entsprechend berücksichtigt.

Z. 2: Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird den Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie die Entflechtung vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen notwendig.

Z. 3: Fragen der Versorgungssicherheit erhalten in einem liberalisierten und regulierten Markt immer mehr an Bedeutung.

Z. 4 und Z. 5: Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit auch weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Biomasse, Wind und Sonne umfasst.

Den Pflichten, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden oder auferlegt werden können, steht das Recht auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten in dem von ihnen abgedeckten Gebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dadurch werden, dass die Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche gemäß Elektrizitäts-binnenmarkttrichtlinie auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen, Verweisungen)

Die Begriffsbestimmungen entsprechen – soweit sie im ElWOG vorgegeben sind – inhaltlich den im ElWOG vorgegebenen Definitionen. Darüber hinaus sind weitere Definitionen vorgesehen, die Bedeutung für den Vollzug des Ausführungsgesetzes haben.

Die Definition der Engpassleistung entstammt der ÖNORM M 7101, Punkt 4.2, wobei natürlich nur die elektrische Engpassleistung gemeint sein kann. Sie entspricht auch der Definition der Engpassleistung im Ökostromgesetz. Durch den „Netzanschlusspunkt“ wird festgelegt, dass die Übergabe- und Entnahmestellen nicht willkürlich festgelegt werden können. Der Begriff

„Herkunftsnachweis“ ist dem Ökostromgesetz nachgebildet, der Begriff „Haushaltskunden“ entspricht der Definition in der Binnenmarkt-Richtlinie, die Begriffe „KWK-Energie“, „Nutzwärme“ und „hocheffiziente KWK-Anlage“ entsprechen ebenfalls denen der KWK-Richtlinie. Hervorzuheben ist die geänderte Beschreibung „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“, die nunmehr nicht nur auf rechtlich-organisatorisch selbständige Einheiten oder Konzernunternehmen Anwendung findet, sondern auch Unternehmensgruppen umschreibt, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zueinander stehen.

Zu § 3 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Versorgung sowie auf den Umweltschutz einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar. Der in Abs. 1 Z. 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung aber auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Netzbetreiber Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Netzzugangsberechtigten ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit Netzzugangsberechtigten vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife. Es wurde bewusst der Begriff „Netzzugangsberechtigte“ anstatt „Kunde“ gewählt, da auch die Erzeuger den gleichen Schutz erhalten sollen. Abs. 2 stellt sich als Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 der Binnenmarkt-Richtlinie dar.

Zu § 4 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen wird die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. In diesem Kontext kommen Integrated Resource Planning/Least-Cost-Planning (IRP/LCP)-Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Netzanlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 6 und 7 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie festzulegen. Österreich hat sich für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden.

Abschnitt 1 (Genehmigungsverfahren)

Zu § 5 (Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 20 kW, so weit sich aus den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarschutzes erfasst. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist der „Betriebsanlagengenehmigung“ nach dem Muster der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Abs. 2 nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb (z. B. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus. Abs. 3 nimmt mobile Erzeugungsaggregate ebenfalls von der Genehmigungspflicht aus. Ein langwieriges Genehmigungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1 Abs. 2 (Geltungsbereich) zu verweisen. Abs. 5 verpflichtet die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine Änderung genehmigungspflichtig ist. Abs. 6 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 68 Abs.6). Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet ein weiteres Verfahren, ohne den Schutzinteressen Abbruch zu tun, da die nach abfall-, berg-, gewerbe-, luftreinhalte-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Bestimmungen genehmigten Anlagen gleichen bzw. ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen. Die Mitberücksichtigung von öffentlichen Interessen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem vorliegenden Gesetz, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu § 6 (Antragsunterlagen)

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Abweichend von der Gewerbeordnung ist festgelegt, dass die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, bekannt zu geben sind. Diese sind von der Behörde persönlich zu laden. Zweck dieser Abweichung ist, dass bei lang gezogenen Parzellen (z. B. Bachparzelle) der Kreis der persönlich zu ladenden unmittelbar angrenzenden Eigentümer eingeschränkt werden soll, da angenommen werden kann, dass in einem Abstand von mehr als 500 m die unmittelbar angrenzenden Eigentümer von Auswirkungen der Anlage in der Regel kaum mehr betroffen sind. Diese Grundeigentümer werden durch Anschlag geladen. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage wird zusätzlich vorgesehen, dass auch der Netzanschlusspunkt und die Anschlussanlage darzustellen ist und Angaben betreffend Auswirkungen auf das Ortsbild zu machen sind. Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebrechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung ein vereinfachtes oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Bis 20 kW elektrischer Engpassleistung entfällt eine Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1). Abweichend von der Gewerbeordnung 1994 wird auch im vereinfachten Verfahren den Nachbarn Parteistellung eingeräumt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energie betrieben werden, unzumutbare Belästigungen (z. B. Geruch) auftreten können. Zum Schutz vor solchen Belästigungen erscheint die Einräumung einer Parteistellung für Nachbarn notwendig

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise mit der zu § 6 erläuterten Abweichung vorgesehen. Den Netzbetreibern ist ein Anhörungsrecht eingeräumt, um sie rechtzeitig von der Errichtung neuer Erzeugungsanlagen in Kenntnis zu setzen. Ihnen eine Parteistellung einzuräumen ist insofern nicht angebracht, als Netzbetreiber verpflichtet sind, Netzzugangsberechtigte an ihr Netz anzuschließen. Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Abs. 4 und 5 regeln die Anhörungsrechte, wobei Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht wörtlich der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994. Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht taxativ zu verstehen sondern demonstrativ.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung in Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten. Abs. 1 Z. 2 räumt jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücke Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und somit unmittelbar betroffen sind, sei es in Fragen des Eigentums oder in Fragen allfälliger Belästigungen. Abs. 1 Z. 3 regelt die den Nachbarn eingeräumten subjektiven-öffentlichen Rechte. Abs. 1 Z. 4 räumt der Burgenländischen Umweltschutzbehörde expressis verbis die Stellung einer Partei in einem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 3 des Bgld. L-UAG ein. In Abs. 2 wird die Präklusion entsprechend § 42 Abs. 1 AVG geregelt.

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann. Die Z. 1 bis 3 in Abs. 1 sind im Wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, auf Grund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet. Abs. 1 Z. 4 besagt, dass die zur Erzeugung elektrischer Energie zum Einsatz gelangende Primärenergie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden muss. Abs. 1 Z. 5 verlangt, dass der Standort geeignet ist. Der Standort soll gemäß Abs. 4 jedenfalls dann nicht geeignet sein, wenn die Errichtung und der Betrieb auf Grund raumordnungsrechtlicher Vorschriften verboten ist. Zur

Frage der Zuständigkeit betreffend „Luftreinhaltung“ im Sinne der B-VG Novelle 1988 wird auf einen Artikel in der Zeitschrift für Verwaltung, August 1996, Heft 4, („Was bedeutet Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, Peter Bußjäger) hingewiesen. § 1 Abs. 2 legt fest, dass das Bgld. ElWG 2006 nicht in Angelegenheiten Anwendung findet, die nach Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen des Bgld. ElWG 2006 der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen wird. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und entsprechen der bisherigen Rechtslage. Wird die Genehmigung verweigert, so ist dies gemäß § 12 Abs. 3 ElWOG (Sonderverfassungsbestimmung) dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen. Abs. 6 regelt die so genannte „dingliche Bescheidwirkung“. Abs. 7 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994. Abs. 8 entspricht der bisherigen Rechtslage. Abs. 9 sieht vor, dass die Fertigstellung der Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Mit dieser Anzeige wird das Recht erworben, mit dem laufenden Betrieb zu beginnen. Diese Anzeige ist für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs.1 Z. 1). Der Anzeige ist eine Bestätigung anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist. Diese Bestätigung soll sicherstellen, dass bei Inbetriebnahme gewährleistet ist, dass die Auflagen erfüllt sind. Darüber hinaus führt diese Bestimmung auch zu einer Entlastung der Behörden. Die Definition des Standes der Technik ist der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Es scheint nicht zweckmäßig zu sein, von diesem bewährten Begriff abzugehen.

Zu § 13 (Betriebsleiter)

Der Betrieb von Erzeugungsanlagen erfordert von den Betreibern ein nicht unbeträchtliches Maß an Fachwissen. Anders als nach der Gewerbeordnung ist für den Betrieb einer Erzeugungsanlage keine besondere Berechtigung vorausgesetzt (z.B. Meisterprüfung, sonstige Zeugnisse). Da durch den unsachgemäßen Betrieb von Erzeugungsanlagen Gefahren und unzumutbare Belästigungen für die Menschen entstehen können, soll der Behörde, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Betreiber der Anlage fachlich nicht befähigt ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Betreiber aufzufordern, einen Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben. Mit Bescheid ist festzustellen, wenn der bestellte Betriebsleiter nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen.

Zu § 14 (Betriebsgenehmigung, Probetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit der Anordnung eines Probetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abweichend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der Anordnung eines Probetriebes aufrechterhalten. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 15 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen)

Die Bestimmungen sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Zu § 16 (Nachträgliche Vorschriften)

Die Abs. 1 bis 5, 7, 8 und 9 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4). Abs. 6 schafft die Grundlage der Vorschrift nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen.

Zu § 17 (Überwachung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b). Amtssachverständige des Bundes und der Länder sind bewusst nicht in Abs. 2 angeführt, da es genügend geeignete private Stellen gibt, die zur Durchführung der regelmäßigen Prüfungen herangezogen werden können.

Zu § 18 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 80 und 83). Klargestellt wird, dass Vorkehrungen nicht nur dem (ehemaligen) Betreiber, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch den Grundeigentümern (Vorbild AWG) auferlegt werden können. Bei Windkraftanlagen hat jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Teile zu erfolgen.

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Im Übrigen wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen sieht diese Vorschrift vor, dass bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag aus formellen Gründen nicht zurückzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder für sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigungspflichtige oder nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursacht worden sind, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs. 4, 5 und 6).

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zu Stande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten

vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen der Rechte des Betroffenen sind, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine wesentliche Voraussetzung für eine verfassungsmäßige Enteignung (vgl. VfGH Erl. Slg. 1853/1949 u.v.a.). Der Anspruch auf Enteignung steht bei Erfüllung der Enteignungstatbestände jedem Erzeuger zu. Da in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, dass das Projekt dem öffentlichen Interesse dient, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden. Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher gemäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden (vgl. hierzu auch das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971 idF LGBl. Nr. 6/1999) Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, dass die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

Hauptstück III (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

Das Hauptstück III stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber und die Regelzonen.

Abschnitt 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 24 (Geregelter Netzzugang)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 20 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Mit § 24 wird den Netzzugangsberechtigten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang hinsichtlich des so

genannten „öffentlichen Netzes“ eingeräumt. Der Netzzugang bei so genannten „Industrienetzen“ (z. B. Gewerbeparks) kann nur durch Vereinbarungen geregelt werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang besteht hier nicht.

Zu § 25 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei diesen normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 11 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z. 2 wird bewusst auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Netzbetreibern eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 ElWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, dass im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken der Vorrang einzuräumen ist. Aber nicht nur den Wasserkraftwerken sondern allen Ökostromanlagen soll dieser Vorrang zu teil werden. Der Wirtschaftsausschuss des Parlamentes geht davon aus, dass Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z. 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuss davon aus, dass eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z. 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuss geht weiters davon aus, dass bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, dass Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden. Einzelne Transporte innerhalb der Regelzonen sind nicht mehr identifizierbar, sodass sich eine Prioritätenreihung erübrigt und eine solche daher nur mehr auf Regelzonen übergreifende Lieferung beschränkt wird.

Zu § 26 (Verweigerung des Netzzugangs)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der von der Energie-Control Kommission festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten. Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 4 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzugangs durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 26 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzugangs. Die in Z. 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, auf Grund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen. Z. 3 ist die Umsetzung der in Art. 21 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche bis 1. Juli 2007, gilt. Z. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus bestimmten Anlagen, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise abzustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, dass alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines

wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist. Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den in der Richtlinie ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend dem Art. 20 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen. Im EIWOG ist zwar der Passus „unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht enthalten, dieser Passus ergibt sich jedoch aus der Richtlinie. Gemäß § 20 Abs. 2 des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet die Energie-Control Kommission über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte. Entsprechend der nunmehr gefestigten Entscheidungspraxis bestimmt Abs. 5 (vgl. § 20 Abs. 3 EIWOG), dass sowohl für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung als auch für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände Kollisionsnormen vorgesehen sind, wobei Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung der Netzzugangsberechtigung der Sitz des antragstellenden Unternehmens ist, während hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände an den Sitz des den Netzzugang verweigernden Unternehmens angeknüpft wird. Die Anregungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurden aufgegriffen. Die Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde berücksichtigt.

Zu § 27 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mit berücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautONOMEN Rechtsgestaltung. Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarktrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Netzzugangsberechtigten müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, dass diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von

Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Elektrizitäts- Control Kommission gemäß § 59 Abs. 4 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z. B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) oder zur Gewährung der Versorgungssicherheit oder eines wettbewerbsorientierten Marktes geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, dass im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitparteien selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsberechtigte. Gemäß Art. 5 der Binnenmarkt-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, dass für den Anschluss an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Diese Mindestanforderungen sind der Kommission gemäß Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften mitzuteilen. Die Z. 4 und 5 in Abs. 2 und Abs. 4 stellen sich als Umsetzung des Art. 5 der Binnenmarkt-Richtlinie dar. Abs. 3 entspricht § 18 Abs. 3 EIWOG. In Abs. 3 Z. 8 ist vorgesehen, dass in den Netzbedingungen Regelungen vorzusehen sind, wie bei Vorliegen einander widersprechender Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist. Bei einem Lieferantenwechsel ist nicht auszuschließen, dass zwei sich widersprechende Erklärungen über die Netznutzung vorliegen. Beispielsweise könnte dem Kunden hinsichtlich der vereinbarten Kündigungsfristen seines bestehenden Stromlieferungsvertrages ein Irrtum unterlaufen sein, in dem er seinen „Altstromliefervertrag“ nicht zeitgerecht aufgekündigt hat. Für den Netzbetreiber ist es für die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit bedeutsam, dass ein Kunde zur Deckung seines Bedarfes nicht „doppelt“ beliefert wird. Daher wird in den Netzbedingungen zu regeln sein, dass auch der Altlieferant über den Versorgerwechsel zu verständigen ist und wie bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist.

Zu § 28 (Lastprofile, Kosten des Netzanschlusses)

Für ein vollliberalisiertes System nach skandinavischem Muster ist es erforderlich, innerhalb von Regelzonen virtuelle Zusammenschlüsse von Stromhändlern, sonstigen Lieferanten und Kunden zu ermöglichen. Diese Bilanzgruppen sind als virtuelles Elektrizitätssystem ähnlich dem bisherigen System eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens anzusehen. Für den virtuellen Zusammenschluss ist eine Reihe von technischen und organisatorischen Einrichtungen erforderlich, deren genaue Ausprägung aufeinander abgestimmt werden muss. Eine dieser Ausprägungen sind standardisierte Lastprofile, die eine vereinfachte Abrechnung innerhalb von Bilanzgruppen ermöglichen sollen. Da diese standardisierten Lastprofile nur für „kleine Kunden“ (etwa Haushalte, Landwirtschaft, Kleingewerbe) in Frage kommen, die Anzahl dieser Kunden jedoch sehr groß ist, bewirkt der statistische Ausgleich eine sehr gute Verteilung der gesamten Lastprofile und ermöglicht daher sehr gute und weitgehend verursachungsgerechte Zuordnungen der Verbrauchscharakteristiken zu den jeweiligen Händlern oder Erzeugern. Da hierdurch für diese Kunden keine gesonderten Zähleranlagen erforderlich sind, ist sowohl ein Kostenvorteil gegeben als auch – gleichzeitig als wettbewerbsfördernde Maßnahme zu betrachten – ein einfacher Wechsel des Stromhändlers und eine einfache Behandlung der Abrechnungen möglich. Diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 EIWOG. Für den Neuanschluss einer Anlage und für die Erhöhung der Anschlussleistung sind die Netzbetreiber berechtigt, die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen zu begehren, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die

Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugs- oder Einspeisungsrechtes. Für bereits bestehende und von den Netzbetreibern vorfinanzierte Leitungsanlagen sind die Netzbetreiber berechtigt, einen Kostenersatz in Form einer Pauschale zu verlangen.

Zu § 29 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, dass Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um einen gesicherten Netzbetrieb zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, dass eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten. Die fachliche Befähigung ist in Abs. 3 näher präzisiert bzw. ergibt sich aus der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 30 (Versorgung über Direktleitungen, Aufrechterhaltung der Leistung)

Da der jederzeit wirksamen Elektrizitätsversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Netzbetreiber die Leistungen nicht willkürlich unterbrechen dürfen und dass sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, so weit sie voraussehbar ist, die Netzbenutzer nach Möglichkeit hiervon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschlusspflicht fallenden Netzzugangsberechtigten, sondern in jedem Fall. Nicht jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt eine Unterbrechung, sondern nur grobe Vertragsverletzungen. Was grobe Vertragsverletzungen sind, ist nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen.

Zu § 31 (Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der KWK-Richtlinie umgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten spätestens 6 Monate nach Festlegung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte durch die Kommission der EU vorzusorgen, dass Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Die Umsetzung des Art. 5 der KWK-Richtlinie erfolgt auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. Auf die Schlussbestimmung des § 69 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 32 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber)

Durch diese Bestimmung wird § 29 EIWOG umgesetzt.

Zu § 33 (Recht zum Netzanschluss)

Durch diese Regelung wird ein Rechtsanspruch der Verteilernetzbetreiber in ihrem Verteilergebiet auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten, ausgenommen die im Abs. 2 aufgezählten Fälle und jene, die über eine Direktleitung versorgt werden, fortgeschrieben. Es kann daher kein Verteilernetzbetreiber einen Netzzugangsberechtigten, der nicht in seinem Verteilergebiet den Anschluss begehrt, an sein Netz anschließen (Schutz vor den „Einbruch in ein Verteilergebiet“). Diese Bestimmung ist auch ein Ausfluss der im § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Zu § 34 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die in Abs. 1 verankerte Allgemeine Anschlusspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird. Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschlusspflicht nicht besteht. Gemäß Z. 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluss kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Kosten des Netzanschlusses stehen, die hierfür in Rechnung gestellt werden können. Die Z. 2 korrespondiert mit § 33 Abs. 2. Aus dem Abs. 3 ergibt sich, dass die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht.

Abschnitt 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

Zu § 35 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Um die technische Funktionsfähigkeit der Übertragungsnetze zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu intensivieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 32 verwiesen.

Zu § 36 (Anschlusspflicht)

Auf die Ausführungen zu § 34, die sinngemäß auch für diese Bestimmung gelten, wird verwiesen. Im Übrigen wird auch auf Art. 7 der Richtlinie „Erneuerbare Energien“ hingewiesen. Eine Anschlusspflicht des Übertragungsnetzbetreibers besteht nur dann, wenn der Verteilernetzbetreiber technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Anschluss herzustellen.

Zu § 37 (Regelzonen, Aufgaben)

Eine Regelzone ist die kleinste Einheit des Verbundsystems (eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind). Diese Bestimmung entspricht § 22 Abs. 1 zweiter und dritter Satz EIWOG. Die weitere Umsetzung des § 22 EIWOG erfolgt durch § 46. Auf die Definition „Netzbereich“ wird hingewiesen.

Hauptstück IV (Netzzugangsberechtigte, Stromhändler)

Zu § 38 (Rechte der Kunden)

Alle Kunden haben das Recht, mit Stromhändlern, Lieferanten, Erzeugern und sonstigen Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen. Zu diesem Zweck ist ihnen Netzzugang zu gewähren.

Zu § 39 (Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Untersagung)

Mit Abs. 1 und 2 wird Art. 3 Abs. 3 der Binnenmarktrichtlinie umgesetzt.

Zu § 40 (Netzzugangsberechtigte)

Hier sind entsprechend § 44 ElWOG die Pflichten der Netzbenutzer festgelegt. Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder können selbst eine Bilanzgruppe bilden, wenn sie die Voraussetzungen des Hauptstückes V erfüllen. Die Bestimmung über die Erzeuger entspricht § 39 ElWOG. Die Pflichten sind zusätzlich zu den in Abs. 2 festgelegten einzuhalten.

Hauptstück V (Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator)

Abschnitt 1 (Bilanzgruppen)

Zu § 41 (Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen)

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 47 Abs. 1, 2 und 3 ElWOG.

Zu § 42 (Allgemeine Bedingungen)

Bilanzgruppenverantwortliche haben Allgemeine Bedingungen festzulegen, in denen die in den §§ 27 Abs. 3 Z. 2 bis 8 sowie 41 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben und Pflichten näher zu präzisieren sind. Diese Bedingungen sind von der Energie-Control GmbH zu genehmigen (vgl. § 47 Abs. 4 ElWOG).

Abschnitt 2 (Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator)

Zu § 43 (Bilanzgruppenverantwortliche)

Dem Bilanzgruppenverantwortlichen kommt in einem vollliberalisierten Markt eine wichtige Rolle zu. Daher sind an den Bilanzgruppenverantwortlichen sowohl in fachlicher als auch in personeller, administrativer und kommerzieller Hinsicht besondere Anforderungen zu stellen. Abs. 3 zählt die Voraussetzungen auf, die ein Bilanzgruppenverantwortlicher zu erfüllen hat. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss eine entsprechende finanzielle Ausstattung gegeben sein, um die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicher zu stellen. Das zur Verfügung zu stehende Haftungskapital hängt von der Größe der Bilanzgruppe ab, muss jedoch mindestens € 50.000 betragen. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch den Bilanzgruppenkoordinator. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass mit dem Antrag bereits eine Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenkoordinator vorliegen muss. Ohne diese Vereinbarung kann der Bilanzgruppenverantwortliche die Tätigkeit nicht aufnehmen. In Abs. 4 wird die fachliche Eignung umschrieben. Die Genehmigung ist von der Energie-Control GmbH (vgl. § 46 Abs. 5 ElWOG) zu erteilen.

Zu § 44 (Widerruf der Genehmigung, Erlöschen)

Die Widerrufsgründe sind den §§ 5 und 6 des BGBl. I Nr.121/2000 („Verrechnungsstellengesetz“) nachgebildet.

Zu § 45 (Bilanzgruppenkoordinator)

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.2004, G140/03, wurden die § 3, 4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes mit Wirkung 30. 6. 2005 mit der Begründung aufgehoben, dass die Inhalte dieser Bestimmungen nicht auf Art. 10 B-VG sondern nach der derzeitigen Kompetenzlage nur auf Art. 12 Abs.1 Z. 5 B-VG gestützt werden können. Da der Verrechnungsstelle in einem liberalisierten Markt eine bedeutende Stellung zukommt, soll eine wirksame Regelung nach dem Vorbild der §§ 3, 4 und 9 Verrechnungsstellengesetz ins Ausführungsgesetz aufgenommen werden. Der Regelzonenführer hat nach § 35 die Aufgabe, einen geeigneten Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) auszuwählen und der Behörde an zu zeigen. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Wird ein derartiger Bescheid nicht binnen sechs Monaten erlassen, so hat der Bilanzgruppenkoordinator das Recht, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aus zu üben. Vor Erlassung eines Feststellungsbescheides ist mit den Landesregierungen jener Länder das Einvernehmen herzustellen, auf deren Gebiet sich die Regelzone erstreckt. Falls der Regelzonenführer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Behörde im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen eine geeignete Person mit Bescheid zu verpflichten. Gleiches soll gelten, wenn festgestellt wird, dass der Bilanzgruppenkoordinator die Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Konzession zurückgenommen wird. Auf die Übergangsbestimmungen des § 68 Abs. 18 und 19 wird verwiesen.

Hauptstück VI (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze, Regelzonen)

Zu § 46 (Voraussetzungen, Feststellungsverfahren)

Diese Bestimmung enthält neben der namentlichen Benennung des für das Bundesland Burgenland zuständigen Übertragungsnetzbetreibers, dem auch die Funktion eines Regelzonenführers zukommt, auch die formelle Umsetzung der im Art. 10 der Binnenmarktlinie enthaltenen Regelung über die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber. Da eine Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber auch nach der bisherigen Rechtslage geboten war, wird durch die aus formellen Gründen gebotene Neuregelung ein unmittelbarer Handlungsbedarf betreffend Übertragungsnetzbetreiber in rechtlich-organisatorischer Hinsicht nicht begründet.

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

Zu § 47 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung)

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession. Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den persönlichen Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z. 1 lit. a - so weit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwartet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 ist es Ziel, die

Bevölkerung und die Wirtschaft des Burgenlands mit kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität zu versorgen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, dass für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren. Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z. 2 ist zu entnehmen, dass juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen. Die Abs. 4 bis 8 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 9 vor, dass der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 10 ist festgelegt, dass über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Abs. 11 ist festgelegt, dass das Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist. Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 29).

Zu § 48 (Besondere Konzessionsvoraussetzungen)

Durch die Verankerung der Entflechtungsvorschriften (vgl. Art. 10 der Binnenmarktrichtlinie) in den Bestimmungen über die Konzessionsvoraussetzungen wird den Zielsetzungen, die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber in einer dem System des österreichischen Elektrizitätsrechts optimal entsprechenden Weise innerstaatlich zu verankern, entsprochen. Bei den in Abs. 2 Z. 1 bis 4 enthaltenen Konzessionsvoraussetzungen handelt es sich um Mindestvoraussetzungen, die vom Konzessionsträger jedenfalls zu erfüllen sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (siehe § 50) auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen vorzuschreiben, durch die die Unabhängigkeit des Konzessionsträgers gewährleistet wird. Die Vorschreibung von Auflagen ist insbesondere in jenen Fällen geboten, in denen der Träger der Konzession keinen Aufsichtsrat aufweist, jedoch Bestandteil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist. Aufgrund der Struktur der österreichischen Verteilernetzbetreiber erscheint es angemessen, nur jene Betreiber von Verteilernetzen von den Vorschriften des Unbundlings auszunehmen, an deren Netz weniger als 100 000 Kunden angeschlossen sind. Die Zulässigkeit des Betriebes eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen gemeinsamen Rechtsträger ergibt sich aus der Richtlinie. Eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstigen leitungsgebundenen Sparten in einem Unternehmen ist zulässig. Abs. 2 Z. 5 kommt nur in jenen Fällen zu tragen, in denen ein Aufsichtsrat Organ des Rechtsträgers ist. Abs. 3 entspricht Art. 15 Abs. 2 lit. c der Binnenmarktrichtlinie.

Zu § 49 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so ist die Konzession jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag. Im Abs. 6 wird den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit

erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsverteilung in einem bestimmten Gebiet entsprechen soll.

Zu § 50 (Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 4 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Verteilung vorgesehen.

Zu § 57 (Ausübung)

So selbstverständlich es an sich ist, dass das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, dass dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann, muss ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. So weit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, dass bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 52 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, dass dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muss, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben. Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und dass die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 1 bis 5 entsprechen unter Berücksichtigung des § 54 der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gilt § 47 Abs. 3 Z. 2. Der Geschäftsführer muss entweder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat haben. Mit dieser Festlegung wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Mai 1989, C-350/96, entsprochen.

Zu § 53 (Pächter)

Im Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 3 Z. 1 erfüllen muss, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person

oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Auf die Ausführungen zu § 48 wird verwiesen. Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 54, 55 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt dieselben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 44 bis 48 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Zu den §§ 56, 57 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 56 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefasst, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 56 Abs. 2 soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 56 Abs. 1 Z. 2 wird klargestellt, dass die Umgründung nicht Anlass für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann. Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, dass das Verteilernetz tatsächlich betrieben wird und dass die im Hauptstück III festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Zu § 58 (Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilernetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Mit der Verpflichtung zu dauernden Übernahme erwirbt der „andere“ Netzbetreiber die elektrizitätswirtschaftliche Konzession.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, dass ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt oder entzogen wird, ohne dass die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

Hauptstück VII (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 59, 60 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 59 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche). Netzbetreiber sind verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sondern auch die bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife wird den in den §§ 23 und 29 des ElWOG vorgesehen Veröffentlichungspflichten entsprochen.

Abschnitt 2 (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 61 (Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Rechtslage vorgesehen, dass die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gem. Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Ob ein Akt der Vollziehung für mehrere Länder wirksam wird, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zu § 62 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht sollen der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein. Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen. Durch diese Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 59 EIWOG umgesetzt. Die im Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung der Behörde, die Übermittlung bestimmter Daten zu verlangen (und die entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers, einer solchen Aufforderung der Behörde nachzukommen), ist Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.

Zu § 69 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 EIWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet. Als für die Durchführung von Verfahren nach dem Bgld. EIWG erforderliche Daten sind z.B. jene Daten zu nennen, die im Zuge von Genehmigung- oder Feststellungsverfahren (wie Name des Betreibers, Adresse, Standort der Anlage, Anlagenbeschreibung) für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.

Zu § 64 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG. Eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstrafatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen erscheint nicht möglich. So weit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Auch das Burgenländische Baugesetz 1997 hat sich mit der gleichen Subsidiaritätsklausel (vgl. § 34 Abs. 4 Bgld. BauG) bedient wie sie nunmehr in Abs. 5 vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, dass Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den

Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs. 5 gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden. Mit Abs. 2 wird dem Art. 12 Abs. 1 der in dieser Bestimmung zitierten Verordnung entsprochen.

Hauptstück VIII (Ökofonds, Burgenländischer Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 65 (Einrichtung und Verwaltung eines Ökofonds)

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch die Zuweisungen gemäß § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz, aus Strafbeträgen und sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden, Bundes- und Landesmittel). Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderungen hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf der Grundlage von Förderrichtlinien zu erfolgen, die von der Landesregierung zu beschließen sind. Die Zinsen der Fondsmittel werden zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Fonds verwendet.

Zu § 66 (Burgenländischer Elektrizitätsbeirat)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen (§ 51 ElWOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet. Aus den Vorschlagsrechten diverser Stellen kann keine Bindung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung abgeleitet werden. Die Verschwiegenheitspflicht ist in Abs. 6 geregelt.

Zu § 67 (Berichtspflichten, Umgesetzte EG-Richtlinien)

Abs. 1 dieser Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 ElWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Abs. 2 sieht analog zu Abs. 1 eine Berichtspflicht für Netzbetreiber an die Behörde vor.

Hauptstück IX (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 68 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen nach dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Abs. 2 kommt bezüglich der Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession sind, zentrale Bedeutung zu. Abs. 2 sieht vor, dass vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören (z.B. Verteilernetzunternehmen, die mit Elektrizitätsunternehmen im Bereich Erzeugung oder Stromhandel im Sinne des § 228 HGB verbunden sind), bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen haben, das die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt. Sofern das benannte Unternehmen die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession im bisherigen Umfang. Dieser gesetzliche Rechtsanspruch findet Anwendung für alle in Frage kommenden Anwendungsfälle, unabhängig davon, ob die „Ausgliederung“ der Erzeugung und des Stromverkaufes aus dem vertikal integrierten Unternehmen oder eben die „Ausgliederung“ des

Verteilernetzes vorgenommen wird. Kommt ein Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Konzessionsträgers nicht nach, hat die Landesregierung gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Auch im Falle der Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist ein Konzessionsverfahren durchzuführen. Die Verpflichtung zur organisatorischen Entflechtung des Verteilernetzbetreibers ist in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 von 15/07/2003, S. 37, enthalten. Von dieser Verpflichtung können Verteiler, die weniger als 100000 angeschlossene Kunden bedienen, ausgenommen werden. Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Bestimmungen über die organisatorische Entflechtung bis 1. Juli 2007 zurückgestellt werden können. Diese Rechtswohlthat erstreckt sich jedoch nicht auf die sonstigen Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Verteilernetzbetreiber erforderlich sind. Daher ist eine ausdrückliche Klarstellung im Abs. 5 geboten.